

Europäische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht – Mai bis Dezember 2020

Inhalt	Seite
Teil A Rechtsprechung	4
I. EGMR – Urteile und anhängige Verfahren	4
1. 5. Mai 2020 – Nr. 3599/18 – M.N. u.a. ./ Belgien: Art. 1 EMRK auf Personen beschränkt, die in die Zuständigkeit der Vertragsstaaten fallen	4
2. 12. Mai 2020 – Nr. 42321/15 – Sudita Keita ./ Ungarn: Langjährige Schwierigkeiten bei der Regularisierung des Status eines Staatenlosen mit nachteiligen Auswirkungen auf sein Privatleben verstoßen gegen Art. 8	4
3. 2. Juni 2020 – Nr. 49773/15 – S.A. ./Niederlande: Das Risiko unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Falle der Abschiebung in den Sudan kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK	5
4. 16. Juni 2020 – Nr. 6040/17 – M.R. ./ Schweiz: Politische Aktivitäten iranischer Staatsangehöriger würden bei Rückkehr in den Iran nicht zu einem Verstoß gegen Art. 2 oder 3 EMRK führen	5
5. 30. Juni 2020 – Nr. 54962/18 – Muhammad Saqawat ./ Belgien: Die Inhaftierung eines Asylbewerbers in einem Flughafentransitzentrum verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK.	6
6. 2. Juli 2020 – Nr. 28820/13 – N.H. u.a. ./ Frankreich: Lebensbedingungen obdachloser Asylbewerber infolge des Versagens französischer Behörden verstößt gegen Art. 3 EMRK	7
7. 23. Juli 2020 – Nr. 40503/17, 42902/17, 43643/17 – M.K. u.a. ./ Polen: wiederholte Ablehnung der Annahme von Asylanträgen führt zu Kollektivausweisung	7
8. 10. September 2020 – Nr. 63141/13 – B.G. u.a. ./ Frankreich: Lebensbedingungen im Zeltlager auf einem Parkplatz verstoßen nicht gegen Art. 3 EMRK	8
9. 6. Oktober 2020 – Hassoun ./ Bulgarien: Ausweisung eines syrischen Staatsangehörigen aus Bulgarien aus Gründen der nationalen Sicherheit verstößt gegen Art. 8 und 13 EMRK	9
10. 27. Oktober 2020 – Nr. 19656/18 – M.A. ./ Belgien: Abschiebung eines sudanesischen Staatsangehörigen verstößt gegen Art. 3 und 13 EMRK	9
11. 17. November 2020 – Nr. 43987/16 und 889/19 – B. ./ Schweiz: Abschiebung homosexueller Antragsteller nach Gambia verstößt gegen Art. 3 EMRK	10
12. Anhängige Verfahren (Auswahl mit Bezug zum Flüchtlingsrecht)	11
a) Nr. 18810/19 – S.B. u.a. ./ Kroatien: Zurückweisungen an der Grenze – Art. 3, 13 EMRK u. Art. 4 Protokoll Nr. 4	11
b) Nr. 32825/18 – Shamkhatov ./ Schweden: Aufenthaltsrecht eines Kindes in Pflegefamilie – Art. 8 EMRK	11

c) Nr. 13755/18 – A.B. ./.	Italien: Kollektivausweisungen – Art. 3 und 5 Abs. 1 und 4 EMRK	11
d) Nr. 37442/19 – Umoru ./.	Italien: Familienleben und Ausweisung – Art. 8 EMRK	11
e) Nr. 31007/20 – Asaad u.a. ./.	Niederlande: Versorgungsmängel in Griechenland – Art. 3 EMRK	12
f) Nr. 24421/20 – Sahiti ./.	Belgien: medizinische Versorgung im Kosovo – Art. 3 EMRK	12
g) Nr. 8716/20 – N.E. u.a. ./.	Griechenland: Lebensbedingungen von Schwangeren und Säuglingen – Art. 3 und 8 EMRK	12
h) Nr. 10904/20 – Y.B. ./.	Griechenland: Lebensbedingungen einer Schwangeren – Art. 3 und 8 EMRK	12
i) Nr. 4407/18 – Artan Ago u.a. ./.	Griechenland: Haftbedingungen in griechischen Gefängnissen – Art. 3 und 13 EMRK	12
j) Nr. 51890/19 M.Y. u.a. ./.	Griechenland: Haftbedingungen unbegleiteter Minderjähriger und zur Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung – Art. 3 und 13 EMRK	12
k) Nr. 63074/19 – Z.H. und M.M. ./.	Griechenland: Lebensbedingungen von Schwangeren und Kleinkindern vor Registrierung des Asylantrages – Art. 8 EMRK	13
II. EuGH – Urteile und Stellungnahmen der GA zu anhängigen Verfahren		13
1. 14. Mai 2020 – C-924/19 und 925/19:	Unterbringung von Asylbewerbern in der Transitzone Röszke/Ungarn und Gründe für die Unzulässigkeit von Asylanträgen	13
2. 16. Juli 2020 – C-517/17 – Addis ./.	Deutschland: Zu den Folgen des Versäumnisses, vor einer Unzulässigkeitsentscheidung eine persönliche Anhörung durchzuführen	14
3. 30. September 2020 – C 233/19 – B. ./.	Belgien (Centre public d’action sociale de Liège – CPAS) – Art. 5 und 13 RfÜRL (RL 2008/115) bei nachgewiesener schwerer Erkrankung – Art. 19 Abs. 2 und 47 EU-Charta	15
4. 30. September 2020 – C 402/19 – L.M. ./.	Belgien (Centre public d'action sociale de Seraing): aufschiebende Wirkung einer Berufungsentscheidung zur Versorgung der Grundbedürfnisse Drittstaatsangehöriger mit schwerkranken, unterhaltsberechtigten Kindern (Art. 5 und 13 RfÜRL)	16
5. 8. Oktober 2020 – 568/19 – M.O. ./.	Spanien – zur Auslegung der RfÜRL im Lichte des EuGH-Urteils „Zaizoune“	17
6. 19. November 2020 – C-238/19 – E.Z. ./.	Deutschland: Flüchtlingsstatus für syrischen Wehrpflichtigen, der nach Deutschland floh, um den Militärdienst zu vermeiden – Art. 9 QualifikationsRL	17
7. 17. Dezember 2020 - C-808/18 - Kommission / Ungarn:	Verstoß Ungarns gegen seine Verpflichtungen in Verfahren auf Zuerkennung int. Schutzes und der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger	19
8. Stellungnahmen der Generalanwaltschaft in Verfahren – noch keine Entscheidungen		20
a) 30. April 2020 – C-255/19: GA Hogan	zur Qualifikation und zum Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die sonst internationalen Schutz benötigen	20
b) 16. Juli 2020 – C-193/19 – GA de la Tour	– zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 RL 2003/86 und den Anforderungen zur Erteilung oder Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung	21

c) 3. September 2020 – C-322/19 und C-385/19 GA de la Tour – zur Auslegung von Art. 15 Abs. 1 RL Aufnahmebedingungen (2013/33/EU): Zugang zum Arbeitsmarkt während anhängigem Dublin-III-Überstellungsverfahren (im Rahmen der irischen Gesetzgebung)	22
d) 20. Oktober 2020 – C-673/19 – GA Szpunar zur Auslegung der Art. 3, 4, 6 und 15 RÜfURL (RL 2008/115/EG): Zur Zulässigkeit der Inhaftierung eines international Schutzberechtigten vor Überstellung in den Mitgliedstaat, der Schutz gewährt hatte, ist zulässig	22
III. Entscheidungen der Vereinten Nationen	23
1. 5. Juni 2020 – Menschenrechtsrat der UN – 87. Sitzung – Stellungnahme der Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen (WGAD) über willkürliche Inhaftierungen in der ungarischen Transitzone (Nr. 22/2020)	23
2. 24. September 2020 – CRPD: Entscheidung im Zusammenhang mit einer Mitteilung über die Abschiebung einer Person mit schweren psychischen Erkrankungen in den Irak – Art. 5 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	24
IV. Wichtige Entscheidungen nationaler Gerichte zu EU-Recht	25
1. C-91/20 – Antrag auf Vorabentscheidung des BVerwG vom 24. Februar 2020 – LW ./BRD: abgeleiteter Flüchtlingsstatus	25
2. BVerwG 1 C 8.19 – Urteil vom 17. November 2020: Die Gewährung int. Schutzes in anderem Mitgliedstaat hindert nicht die Zuerkennung int. Familienschutzes in Deutschland	25
3. 21. April 2020 – Gerichtshof von Den Haag – Rechtssache NL20.6494: Die Dublin-Verordnung enthält keine Bestimmung, die die Aussetzung der Dublin-Fristen aufgrund von COVID-19 erlaubt	26
Teil B Politische Entwicklungen	26
I. EU-Kommission legt Vorschläge für ein Asyl- und Migrationspaket vor („New Pact on Migration and Asylum“)	26
II. Eurostat: „Anerkennungsstatistik 2019“	30
III. Asylpolitische Entwicklungen in Ungarn und die Reaktion der EU-Kommission	31
IV. Griechenland: Grenzverfahren, „push backs“ und die Solidarität in der EU	31
1. „Push back“	31
2. Zur Situation im Flüchtlingslager Kara Tepe/Lesbos und anderen Lagern auf griechischen Inseln – Ende Nov./Anfang Dez. 2020	33
3. Übernahme von Flüchtlingen aus Griechenland nach Deutschland	34
V. Zur Lage in der kroatisch-bosnische Grenzregion – Sommer und Herbst 2020	35
VI. Spanien: Geflüchtete auf den kanarischen Inseln – Herbst 2020	36
VII. Malta/Libyen: „push backs“	37
VIII. Italien: Zusammenarbeit mit Tunesien bei Abschiebungen, Festsetzung von Rettungsschiffen	37
Schlussbemerkung: Zweierlei Maß – über „push backs“ und europäische (Geld-)Werte	39

Teil A Rechtsprechung

I. EGMR – Urteile und anhängige Verfahren

Hinweis:

Der EGMR hat kürzlich seine Leitfäden aktualisiert zu den Art. 1, 2, 8 und 14 sowie Art. 1 Protokoll 12, Art. 2 Protokoll 1 und Art. 4 Protokoll 4.

1. 5. Mai 2020 – Nr. 3599/18 – M.N. u.a./ Belgien: Art. 1 EMRK auf Personen beschränkt, die in die Zuständigkeit der Vertragsstaaten fallen

Die Bf., eine vierköpfige syrische Familie, beantragte 2016 beim belgischen Konsulat in Beirut Visa für Belgien aus humanitären Gründen. Das Konsulat lehnte ab. Daraufhin beantragten sie die Aussetzung der Vollstreckung dieser Entscheidung durch den Rat für Ausländerrechtsstreitigkeiten (CALL). Das Ausländeramt lehnte die Anträge erneut ab, und CALL setzte sie erneut aus. Nachfolgende Anträge auf gerichtliche Überprüfung wurden abgewiesen. Die Bf. trugen vor, die Entscheidung verstoße gegen Art. 3 und 13, weil Belgien aus humanitären Gründen die Erteilung von Visa verweigere, sowie gegen Art. 6 wegen Nichterfüllung der Urteile durch den Staat.

Die Große Kammer bekräftigte, Art. 1 EMRK sei auf Personen beschränkt, für die ein Vertragsstaat zuständig sei. Zu prüfen sei, ob außergewöhnliche Umstände vorlagen, die dazu hätten führen können, dass Belgien gegenüber den Bf. eine extraterritoriale Zuständigkeit ausgeübt habe.

Festgestellt wurde, dass sich der Fall von früheren dadurch unterschied, dass hier das Verwaltungsverfahren auf Initiative von Privatpersonen eingeleitet wurde, die mit Ausnahme dieses Verfahrens keine Verbindung zum belgischen Staat hatten. Würde der Antrag als zulässig beurteilt, verankere dies eine nahezu universelle Anwendung der EMRK auf der Grundlage einseitiger Entscheidungen von Einzelpersonen und lege den Staaten nahezu unbegrenzte Verpflichtungen auf, die Einreise für Personen zu ermöglichen, bei denen das Risiko einer Misshandlung im Widerspruch zur EMRK bestehe. Die Beschwerde stelle eine Zuständigkeitsverbindung her, um eine Verpflichtung nach Art. 3 EMRK zu begründen, die sonst nicht bestünde. Der EGMR entschied deswegen, dass die Beschwerde zu Art. 3 und 13 nicht in die Zuständigkeit Belgiens und damit auch nicht in die des EGMR falle. Aus demselben Grund sei Art. 6 unanwendbar.

2. 12. Mai 2020 – Nr. 42321/15 – Sudita Keita ./ Ungarn: Langjährige Schwierigkeiten bei der Regularisierung des Status eines Staatenlosen mit nachteiligen Auswirkungen auf sein Privatleben sind ein Verstoß gegen Art. 8.

Der aus Somalia oder Nigeria stammende Bf. kam 2002 nach Ungarn. Nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden war, lebte er weiter in Ungarn ohne regulären Rechtsstatus. Aufgrund des anhaltenden Bürgerkriegs konnte er nicht nach Somalia abgeschoben werden. Die nigerianische Botschaft hatte sich geweigert, ihn als Staatsbürger anzuerkennen. Er beantragte daraufhin den Status eines Staatenlosen. Dies wurde zunächst aufgrund des ungarischen Rechts abgelehnt, weil Voraussetzung ein „rechtmäßigen Aufenthalt im Land“ sei. Diese Anforderung wurde 2015 vom Verfassungsgericht für rechtswidrig erklärt. Der Bf. wurde daraufhin im Oktober 2017 als Staatenloser anerkannt. In seiner Beschwerde trägt er vor, die Regularisierung seines Status habe insgesamt 15 Jahre und damit deutlich zu lange gedauert.

Der EGMR stellte fest, die Unmöglichkeit seinen Status in Ungarn zu regularisieren, habe ihn über 15 Jahre daran gehindert, ein normales Privatleben zu führen. So wurden ihm z. B. grundlegende Ansprüche auf Gesundheitsversorgung und Beschäftigung entzogen. Außerdem sei der Bf. aufgefordert worden, für seine Anerkennung als Staatenloser Anforderungen zu erfüllen, die im Gegensatz zur UN-Konvention über Staatenlosigkeit standen und im Wesentlichen für ihn unmöglich zu erfüllen waren. Infolgedessen war der EGMR nicht davon überzeugt, dass Ungarn seiner Verpflichtung nachgekommen war, ein wirksames und zugängliches Verfahren oder eine Kombination von Verfahren bereitzustellen, die es dem Bf. ermöglicht hätten, seinen Status unter gebührender Berücksichtigung seiner privaten Interessen zu bestimmen. Das stelle einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK dar.

3. 2. Juni 2020 – Nr. 49773/15 – S.A. ./Niederlande: Das Risiko unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Falle der Abschiebung in den Sudan kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK

Der Bf., sudanesischer Staatsangehöriger, reiste 2010 in die Niederlande ein und stellte 2011 und 2014 Asylanträge, die beide abgelehnt wurden. Er behauptet, bei seiner Rückkehr in den Sudan liefe er Gefahr, als Gegner des Regimes wahrgenommen zu werden, da er zu den Tunjur gehörte, einer nicht-arabischen ethnischen Gruppe, die mit Darfur-Rebellengruppen verbunden ist. Seine Abschiebung wurde zunächst gem. Art. 39 Verfahrensordnung gestoppt. Er macht geltend, dass seine Rückkehr in den Sudan ihn einem Risiko entgegen Art. 3 EMRK aussetzen werde. Er beschwerte sich ferner gem. Art. 13 darüber, dass er keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen einen möglichen Verstoß gegen Art. 3 habe.

Der EGMR stellte fest, dass bei der Beurteilung, ob ein tatsächliches Risiko vorliege, welches im Widerspruch zu Art. 3 EMRK stehe, ein strenger Maßstab anzulegen sei, der sich auf die vorhersehbaren Folgen einer Abschiebung des Bf. im Hinblick auf die allgemeine Situation im Sudan und die persönlichen Umstände des Einzelnen konzentrieren müsse. Die allgemeine Situation im Sudan, die in früheren Urteilen erörtert wurde, sei nicht so beschaffen, dass sie an sich bereits einen Verstoß gegen Art. 3 darstelle. Aber: Die nationalen Behörden und Gerichte des Staates, in dem Schutz beantragt wurde, seien am besten in der Lage, die Glaubwürdigkeit eines Ast. zu beurteilen. In diesem Fall hätten die innerstaatlichen Behörden den Vortrag des Bf. nicht für glaubwürdig gehalten. Der EGMR sah keinen Grund, von diesen Schlussfolgerungen abzuweichen. Es fügte hinzu, dass Misshandlungen sudanesischer Staatsangehöriger nicht-arabischer ethnischer Herkunft nicht systematischer Natur seien und kam zu dem Schluss, dass eine Rückkehr in den Sudan kein Risiko darstelle, das gegen Art. 3 verstoße. In Bezug auf die Beschwerde nach Art. 13 stellte der EGMR fest, es gebe Hinweise darauf, dass er ausreichend Gelegenheit hatte, seinen Fall darzulegen und Entscheidungen auf nationaler Ebene in den Niederlanden anzufechten.

4. 16. Juni 2020 – Nr. 6040/17 – M.R. ./Schweiz: Politische Aktivitäten iranischer Staatsangehöriger würden bei Rückkehr in den Iran nicht zu einem Verstoß gegen Art. 2 oder 3 EMRK führen.

Der Bf. kam 2009 in die Schweiz und beantragte Asyl. Er behauptete, er sei geflohen, weil er aufgrund seiner Zugehörigkeit zur sunnitischen Gemeinschaft diskriminiert worden sei. Der Antrag wurde abgelehnt. Mit seinem zweiten Antrag machte er geltend, er sei in der Schweiz bei regimem-kritischen Demonstrationen politisch aktiv, habe so die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden geweckt und sei daher bei seiner Rückkehr dem Risiko des Todes oder der Misshandlung ausgesetzt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, er sei im Iran nicht politisch aktiv gewesen und werde daher dort nicht als politischer Gegner angesehen. Mit seinem dritten Antrag

behauptete er, sein Vater sei wegen seiner Beteiligung an politischen Demonstrationen festgenommen worden. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt und die Rückführung eingeleitet. Er beschwerte sich darüber, dass seine Rückkehr in den Iran ihn den in Art. 2 und 3 EMRK genannten Risiken aussetzen würde.

Der EGMR stellte fest, dass die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran die Abschiebung des Bf. nicht ausschließe, weshalb seine individuelle Situation zu prüfen sei. Es gebe aber keinen Hinweis darauf, dass die Verfahren in der Schweiz keine wirksamen Schutzmaßnahmen enthielten oder dass die Anträge nicht sorgfältig geprüft wurden. Weiter wies er darauf hin, dass sieben Jahre vergangen seien, bevor der Bf. den nationalen Behörden mitgeteilt hatte, dass er im Iran politisch aktiv gewesen und es normalerweise schwierig sei, festzustellen, ob echtes politisches Engagement bestehe oder es „ein Vorwand für die Schaffung von Nachfluchtgründen sei“. Der EGMR entschied, dass der Bf. keine glaubwürdigen Beweise dafür vorgelegt hatte, dass er vor seiner Abreise aus dem Iran politisch aktiv und ein ernstzunehmender Gegner des iranischen Regimes war. Auch seien in den Folgeanträgen keine neue Beweise vorgelegt wurden, die ein spezifisches Risiko benannten. Daher liege kein Verstoß gegen Art. 2 oder 3 EMRK vor.

5. 30. Juni 2020 – Nr. 54962/18 – Muhammad Saqawat ./. **Belgien: Die Inhaftierung eines Asylbewerbers im Flughafentransitzentrum verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK**

Der Bf., Staatsangehöriger aus Bangladesh, kam im Dezember 2017 am Flughafen Zaventem in Brüssel an und beantragte Asyl. Seine Einreise wurde verweigert und entschieden, ihn in einem Transit-Internierungslager in der Nähe des Flughafens festzuhalten. Sein ursprünglicher Asylantrag und nachfolgende Anträge wurden abgelehnt. Zwischen Dezember 2017 und Mai 2018 wurden vier aufeinanderfolgende Haftbefehle erlassen. Er wurde schließlich nach dem Urteil des Brüsseler Berufungsgerichts vom 14. Mai 2018 freigelassen. In dem Urteil wurde festgestellt, dass der am 20. Februar 2018 erlassene Haftbefehl rechtswidrig war. Der Bf. trug vor, seine Verwaltungshaft sei unvereinbar mit Art. 5 Abs. 1 EMRK gewesen. Ferner habe er entgegen Art. 5 Abs. 4 EMRK keinen Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel gegen seine Inhaftierung gehabt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Erteilung eines neuen Haftbefehls die Rechtswidrigkeit einer früheren Entscheidung nicht beseitigt habe. Er fügte hinzu, dass das innerstaatliche Recht zu den Voraussetzungen eines Freiheitsentzuges in seiner Anwendung hinreichend zugänglich, präzise und vorhersehbar sein müsse. Im vorliegenden Fall wurde die Haftentscheidung vom 20. Februar 2018 nicht nach einer individuellen Beurteilung des dritten Asylantrags des Antragstellers erlassen. Die Inhaftierung des Bf. zwischen dem 20. und 27. Februar war daher rechtswidrig. Jeder Haftbefehl müsse während des gesamten Zeitraums, für den er gilt, rechtmäßig sein. Der neue Haftbefehl vom 27. Februar 2018 war zwar rechtmäßig, blieb dies jedoch nicht während der gesamten Haftdauer bis zum 14. Mai 2018, als der Bf. freigelassen wurde.

Zur Beschwerde über das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs entschied der EGMR, dass der Bf. nicht in der Lage war, eine rasche Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung zu erhalten. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 5 Abs.4 EMRK.

6. 2. Juli 2020 – Nr. 28820/13 – N.H. u.a. ./. Frankreich: Lebensbedingungen obdachloser Asylbewerber infolge Versagens französischer Behörden verstößt gegen Art. 3 EMRK

Der Fall betrifft fünf alleinstehende Männer afghanischer, iranischer, georgischer und russischer Staatsangehörigkeit, die zu verschiedenen Zeitpunkten nach Frankreich kamen. Nach Einreichung von Asylanträgen konnten sie keine materielle und finanzielle Unterstützung erhalten und wurden daher zur Obdachlosigkeit gezwungen. Die Bf. schliefen in Zelten oder unter anderen prekären Umständen und lebten längere Zeit ohne materielle oder finanzielle Unterstützung der Behörden. Alle beschwerten sich darüber, dass ihre Lebensbedingungen mit Art. 3 EMRK unvereinbar waren.

Der EGMR stellte fest, dass die Bf. nach französischem Recht Anspruch auf materielle und finanzielle Unterstützung hatten, sofern sie befugt waren, sich als registrierte Asylbewerber in Frankreich aufzuhalten. Zwischen der Einreichung von Asylanträgen und dem Datum, an dem diese von den zuständigen Behörden registriert wurden, habe eine erhebliche Zeitspanne gelegen. Die Bf. N.H., K.T. und A.J. warteten über 90 Tage auf die Registrierung, S.G. 28 Tage. Der EGMR stellte außerdem fest, dass der Erhalt der befristeten Zulage davon abhängt, dass dem Arbeitsamt eine Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber vorgelegt wird. Angesichts dieser Umstände gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Bf. ihren Status über einen längeren Zeitraum (über 90 Tage) nicht legalisieren konnten und daher ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen oder anderer materieller Unterstützung zur Obdachlosigkeit gezwungen wurden. Die französischen Behörden hätten ihre Pflicht gegenüber den Bf. nicht erfüllt, was dazu führte, dass sie unter unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen lebten. Der Gerichtshof stellte daher einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK in Bezug auf die Antragsteller N.H., K.T. und A.J. fest. Er fügte hinzu, dass der vierte Antragsteller, S.G., nach 63 Tagen befristete Leistungen erhalten habe, die seine Grundbedürfnisse befriedigten. Daher sei in diesem Fall nicht die erforderliche Schwere erreicht, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK festzustellen.

7. 23. Juli 2020 – Nr. 40503/17, 42902/17, 43643/17 – M.K. u.a. ./. Polen: wiederholte Ablehnung der Annahme von Asylanträgen führte zu Kollektivausweisung

Der Fall betrifft verschiedene Beschwerden russischer Staatsangehöriger, darunter auch Kinder, die mehrfach versuchten, aus Tschetschenien zu fliehen und die Grenze zwischen Polen und Weißrussland zu überschreiten. Die Bf. erklärten, sie fürchteten um ihre Sicherheit und wollten internationalen Schutz beantragen. Sie wurden von den polnischen Grenzbehörden mit der Begründung abgewiesen, sie hätten nicht erklärt, dass sie in Tschetschenien verfolgt wurden. Die polnischen Behörden weigerten sich, die vom EGMR gewährten vorläufigen Anordnungen gem. Art 39 VerfahrensO umzusetzen, wonach die Bf. nicht nach Belarus zurückgeschickt werden durften. Die Bf. beschwerten sich darüber, dass ihnen der Zugang zu Asylverfahren an der polnischen Grenze verweigert wurde und sie deswegen einem realen Risiko menschenrechtswidriger Behandlung entgegen Art. 3 EMRK ausgesetzt waren. Ferner bedeute die Weigerung, ihre Anträge zu prüfen, einen kollektiven Ausschluss vom Verfahren unter Verstoß gegen Art. 4 Protokoll Nr. 4. Entgegen Art. 13 EMRK hatten sie ferner keine wirksamen Rechtsmittel gegen diese Verstöße.

Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Staat, wenn er einen Asylbewerber in ein Drittland überführt, ohne die Begründetheit des Antrags zu prüfen, prüfen muss, ob die Antragsteller Zugang zu angemessenen Asylverfahren in diesem Drittland haben würden. Die Behauptung Polens, die Bf. hätten keine Dokumente vorgelegt, mit denen internationaler Schutz beantragt wurde, sei nicht glaubwürdig. Es gebe auch Beweise für die Behauptung, dass ihre Asylanträge bei ihrer Rückkehr von den belarussischen Behörden nicht ernsthaft geprüft würden. Der EGMR entschied, dass die

polnischen Behörden die Anträge der Antragsteller auf internationalen Schutz im Einklang mit ihren Verfahrenspflichten entgegen Art. 3 EMRK nicht geprüft hätten. Indem die polnischen Behörden den Bf. bis zur Prüfung ihrer Anträge nicht erlaubten, auf polnischem Hoheitsgebiet zu bleiben, setzten sie diese wissentlich einem ernsthaften Risiko der Kettenzurückweisung in Belarus aus, die nach Art. 3 EMRK verboten ist.

Weiter beurteilte der EGMR, ob die Zurückweisungen kollektiver Natur waren. Es stellte fest, zwar seien die Bf. von den Grenzbehörden befragt und Einzelentscheidungen getroffen worden, diese gaben die Angst der Bf. vor Verfolgung jedoch nicht angemessen wider und betonten stattdessen Argumente, welche die Identifizierung der Bf. als Wirtschaftsmigranten unterstützen. Darüber hinaus stellte der EGMR fest, dass es gängige Praxis polnischer Grenzbehörden sei, Aussagen von Personen, die versuchten, die Grenze zu überschreiten, falsch darzustellen. Er stellte fest, dass die Entscheidung, die Bf. abzuweisen, ohne angemessene Berücksichtigung von deren individueller Situation erfolgt sei und eine kollektiven Ausschluss darstellte, der gegen Art. 4 Protokoll Nr. 4 verstoße.

Darüber hinaus entschied der EGMR, dass die Bf. durch die Nichtumsetzung der vom Gerichtshof gewährten einstweiligen Anordnungen gerade dem Risiko ausgesetzt waren, das durch die Maßnahmen entgegen Art. 34 EMRK verhindert werden sollte.

8. 10. September 2020 – Nr. 63141/13 – B.G. u.a. ./. **Frankreich: Lebensbedingungen im Zeltlager auf einem Parkplatz verstoßen nicht gegen Art. 3 EMRK**

Der Fall betrifft 17 Bf., vier Familien, darunter minderjährige Kinder, die internationalen Schutz suchten. Sie hielten sich in Metz auf, wo sie vom 29. Juni bis zum 9. Oktober 2013 gezwungen waren, in einem Zeltlager auf einem Parkplatz zu leben und auf dem Betonboden zu schlafen. Sie machten geltend, ihr Ausschluss von den nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Unterkünten während des o. g. Zeitraums und ihre mehr als dreimonatige Unterbringung in einem Lager hätten sie einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung entgegen Art. 3 EMRK ausgesetzt und ihr Recht auf Achtung des Familienlebens gem. Art. 8 EMRK verletzt, insbesondere unter Berücksichtigung der unangemessenen Bedingungen, denen ihre sehr kleinen Kinder ausgesetzt waren. Darüber hinaus habe die materielle und finanzielle Unterstützung gefehlt, auf die sie nach innerstaatlichem Recht Anspruch hatten.

Die Bf. hatten beim VG Straßburg Anträge auf Schutz gestellt, die jedoch aus verschiedenen Gründen abgelehnt wurden, unter anderem, weil die von ihnen beanstandete Prekarität unverzüglich behoben werden sollte oder weil die Präfektur Mosel mit der Untersuchung ihrer Situation beauftragt war. Ein weiterer Einspruch beim Conseil d'État wurde ebenfalls abgewiesen.

Der EGMR stellte zunächst fest, dass die Bf. 1 bis 12 keinen Kontakt mehr zu ihrem Anwalt hatten und war deswegen der Ansicht, es sei nicht mehr gerechtfertigt, ihre Beschwerden weiter zu prüfen. In Bezug auf die Bf. 13 bis 17 stellte der EGMR zu Art. 3 EMRK fest: Es gab kein spezifisches Material, das eine konkrete Bewertung der Lebensbedingungen der Antragsteller im Zeltlager ermöglichte. Insbesondere stellte sich heraus, dass die Aussagen der Bf. zu den Lebensbedingungen unterschiedlich waren und sie nur allgemeine Aussagen gemacht hatten. Darüber hinaus hätten die französischen Behörden Maßnahmen ergriffen, die ihre materiellen Lebensbedingungen rasch verbesserten, insbesondere die medizinische Versorgung und Schulbildung der Kinder sicherstellten. Der EGMR vertritt die Auffassung, dass eine Verzögerung von drei Monaten und elf Tagen bei der Bereitstellung von Unterkünten in einer dauerhaften Struktur „relativ schnell“ war.

Der EGMR entschied, dass das Lager zwar überfüllt war und die sanitären Bedingungen unbefriedigend waren. Das reichte jedoch nicht aus, um zu entscheiden, dass sich die Bf. in einer Situation materieller Benachteiligung befunden hatten, welche die erforderliche Schwere erreicht hatte, um in den Anwendungsbereich von Art 3 EMRK zu fallen. Daher: kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Die Beschwerden der Bf. zu Art. 8 EMRK wurden als offensichtlich unbegründet beurteilt, da sie keine spezifischen Informationen über ihre Situation enthielten.

9. 6. Oktober 2020 – Hassoun ./ . Bulgarien: Ausweisung eines syrischen Staatsangehörigen aus Bulgarien aus Gründen der nationalen Sicherheit verstößt gegen Art. 8 und 13 EMRK

Der Bf., syrischer Staatsangehöriger, war 2009 nach Bulgarien gekommen und erhielt 2013 Asyl. 2010 begann er eine Beziehung mit G.M., einer bulgarischen Staatsangehörigen, und sein Sohn wurde 2014 geboren. Am 22. Oktober 2015 erließ der Leiter des Nationalen Sicherheitsdienstes eine sofort vollstreckbare Anordnung zur Ausweisung des Bf. und ein 5-Jahres-Einreiseverbot, da er möglicherweise eine „ernsthafte Bedrohung für die nationale Sicherheit“ darstelle. Der Anordnung fehlten sachliche Gründe. Anschließend wurde der Antrag des Bf. auf gerichtliche Überprüfung beim Obersten Verwaltungsgericht abgewiesen. Der Bf. erhielt keine Kenntnis über die geheim gehaltenen Gründe seiner Ausweisung. Das Gericht hat Argumente in Bezug auf seine Familie und sein Privatleben nicht berücksichtigt. Schließlich behauptete die bulgarische Regierung, der Bf. habe ein Formular für eine freiwillige Rückkehr unterzeichnet, in dem die Türkei als sicheres Drittland für die Rückkehr angegeben sei. Danach sei er mit Unterstützung der bulgarischen Behörden zu einem Grenzkontrollpunkt gebracht und schließlich abgeschoben worden.

Der EGMR war der Ansicht, dass Bulgarien mit der Umsetzung einer rechtswidrigen Ausweisungsverfügung, das Recht des Bf. auf Achtung seines Familienlebens gem. Art. 8 EMRK verletzt habe. Unter Bezugnahme auf C.G. u. a. Urteile gegen Bulgarien wurde entschieden, dass der Eingriff nicht „gesetzeskonform“ war und das Verfahren keinen Mindestschutz gegen Willkürmaßnahmen aufwies. Die Ausweisungsanordnung sei das Ergebnis einer rein internen Bewertung durch den Nationalen Sicherheitsdienst. Der Antrag des Bf. auf gerichtliche Überprüfung sei abgelehnt worden, ohne dass durch die Exekutive eine unabhängige Prüfung der Vorwürfe in Bezug auf das Fehlen von Ausweisungsgründen durchgeführt wurde.

Zu Art.13 entschied der EGMR, das gerichtliche Verfahren in Bulgarien verschaffe dem Bf. keinen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf. Der EGMR unterstrich, dass in der EGMR-Rechtsprechung bulgarische Gerichte bereits mehrfach gerügt wurden, weil sie Vorwürfe bezüglich des Fehlens von Ausweisungsgründen durch die Exekutive nicht genau geprüft hatten. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass dies auch in diesem Fall gelte. Es stellte fest, dass der Oberste Verwaltungsgerichtshof das nationale Sicherheitsrisiko nicht ordnungsgemäß geprüft, Fragen der Verhältnismäßigkeit nicht berücksichtigt und sich nicht mit der Beeinträchtigung seines Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens befasst hatte. Zusammenfassend lägen Verstöße gegen Art. 8 und 13 EMRK vor.

10. 27. Oktober 2020 – Nr. 19656/18 – M.A. ./ .Belgien: Abschiebung eines sudanesischen Staatsangehörigen verstößt gegen Art. 3 und 13 EMRK

Herr M.A., der Bf., war illegal nach Belgien eingereist und erhielt im August 2017 die Aufforderung, das Land zu verlassen. Bis zu seiner Abschiebung wurde er in ein Internierungslager für Migranten gebracht, wo er einen Asylantrag stellte. Kurz darauf stellte er fest, dass die belgischen mit den sudanesischen Behörden zusammenarbeiteten, um sudanesischen Staatsangehörige zu identifizieren.

ren und zurückzuführen, die illegal nach Belgien eingereist waren. Infolgedessen und weil er keinen Anwalt hatte, zog M.A. seinen Asylantrag zurück. Im selben Monat nahm er an einem Treffen mit Mitgliedern der sudanesischen Botschaft und deren Identifikationsmission teil und erhielt eine Genehmigung zur Rückkehr in den Sudan.

Am 30. September 2017 beantragte M.A. nach Rücksprache mit einem Anwalt die Entlassung aus der Haft. Zwei Wochen später und bevor dieser Antrag geprüft wurde, forderten ihn die belgischen Behörden auf, ein Flugzeug in den Sudan zu besteigen. Gleichzeitig entschied ein Richter erster Instanz gegen die Abschiebung des Bf. Zwar sagten die belgischen Behörden daraufhin die Abschiebung ab, brachten M.A. aber dennoch zum Flughafen. Dort traf er angeblich einen Mann in Uniform, der ihm erklärte, dass er sediert werden würde, wenn er sich weigere, das Flugzeug zu besteigen und dass weitere Versuche, ihn abzuschieben, organisiert würden. Schließlich unterzeichnete M.A. eine Erklärung, in der er seiner Abschiebung zustimmte.

Der EGMR betonte, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Abschiebung eindeutig eine problematische allgemeine Menschenrechtssituation im Sudan widerspiegeln. Die belgischen Behörden hätten daher ein reales Risiko im Widerspruch zu Art. 3 EMRK für M.A. nicht ausschließen können. Zwar müsse grundsätzlich der Bf. Beweise vorlegen, aus denen hervorgehe, dass wesentliche Gründe für die Annahme bestehen, dass er einer Behandlung entgegen Art. 3 im Falle einer Rückkehr unterzogen werde, doch sei es Sache der Regierung, Zweifel auszuräumen, wenn der Antragsteller solche Beweise vorlege. Darüber hinaus betonte der EGMR, dass bei der Beurteilung eines Verstoßes gegen Art. 3 die praktischen Schwierigkeiten eines Bf. bei der Verfolgung seines Antrags und seine besondere Anfälligkeit als Asylbewerber berücksichtigt werden müsse. M.A. habe in der ersten Woche seiner Inhaftierung keinen Anwalt konsultieren können. Bei der Befragung im Internierungslager sei kein Zugang zu einem Dolmetscher gewährt worden. In Bezug auf Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 entschied der EGMR, dass der Bf. Belgien nicht freiwillig verlassen habe. Die belgischen Behörden hätten angesichts der Geschwindigkeit, mit der er ausgewiesen wurde und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Richter die Entfernung von M.A. bis zu einem Gerichtsverfahren verboten hatte, versäumt, die Maßnahme in Übereinstimmung mit der Gerichtsentscheidung auszusetzen. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK.

11. 17. November 2020 – Nr. 43987/16 und 889/19 – B. ./. **Schweiz: Abschiebung homosexueller Antragsteller nach Gambia verstößt gegen Art. 3 EMRK**

Der gambische Staatsangehörige B. (Bf.) beantragte erfolglos Asyl in der Schweiz. Seine Anträge und nachfolgenden Berufungen wurden mangels Glaubwürdigkeit abgelehnt. Die Situation Homosexueller in Gambia wurde nicht als ausreichend gravierend angesehen, um sich für den Flüchtlingsstatus zu qualifizieren. Das schweizerische BVerwG betonte sogar, dass die Situation von Homosexuellen in Gambia nicht beurteilt werden müsse, obwohl Homosexualität dort mit Haft bis zu 14 Jahren sanktioniert werden könne. Schließlich stellte ein Berufungsgericht fest, dass B. aufgrund einer eingetragenen Partnerschaft mit C., einem Schweizer Staatsangehörigen, keinen Anspruch auf einen Flüchtlingsstatus habe.

Herr B. beklagte sich darüber, dass seine Rückkehr nach Gambia ihn dem Risiko einer Misshandlung gemäß Art. 3 EMRK aussetzen würde. Insbesondere befürchte er die aktive Verfolgung wegen Homosexualität, ungeachtet der verbesserten Situation für LGBTI-Menschen seit der Wahl eines neuen, LGBTI-freundlicheren Präsidenten 2016.

In seiner Bewertung verwies der EGMR auf die Entscheidungen des EuGH in X, Y und Z gegen Minister van Immigratie en Asiel und die frühere Rechtsprechung des EGMR, wonach die bloße

Existenz von Gesetzen, die homosexuelle Handlungen im Bestimmungsland unter Strafe stellen, der Abschiebung einer Person in dieses Land nicht widerspricht. Es wurde jedoch berücksichtigt, dass die sexuelle Orientierung einer Person einen wesentlichen Teil ihrer Identität ausmacht und dass niemand verpflichtet sein sollte, seine sexuelle Orientierung zu verbergen, um Verfolgung zu vermeiden. Dabei unterstrich der Gerichtshof, dass die sexuelle Orientierung von B. entdeckt werden könnte, wenn er nach Gambia gebracht würde, und dass die Schweizer Behörden nicht beurteilt hätten, ob die gambischen Behörden in der Lage und bereit wären, LGBTI-Personen vor Miss-handlungen durch nichtstaatliche Akteure zu schützen.

12. Anhängige Verfahren (Auswahl mit Bezug zum Flüchtlingsrecht)

- a) Nr. 18810/19 – S.B. u.a ./.. Kroatien: Die Bf., syrische Staatsangehörige, leben z. Zt. in Deutschland und den Niederlanden. Im Oktober 2018 gaben sie an, bei verschiedenen Gelegenheiten mit Gruppen anderer Personen aus Bosnien und Herzegowina nach Kroatien eingereist zu sein. Sie seien von bewaffneten kroatischen Offizieren festgenommen und gezwungen worden, nach Bosnien zurückzukehren, ohne irgendeine Erklärung abgeben zu können oder ihre Situation auf irgendeine Weise untersuchen zu lassen. Sie tragen vor, dass ihre Situation ohne Prüfung ihres Risikos, schlechter Lebensbedingungen und eines gestörten Asylsystems gegen Art. 3 EMRK verstoße. Sie beschwerten sich ferner darüber, dass sie zusammen mit einer Gruppe anderer Personen aus Kroatien nach Bosnien und Herzegowina ausgewiesen wurden, ohne dass ihre Situation – entgegen Art. 4 Protokoll Nr. 4 – überprüft wurde. Sie beschwerten sich ferner darüber, dass sie keinen Zugang zu einem Verfahren hatten, um ihre Abschiebung anzufechten (Art. 13 EMRK).
- b) Nr. 32825/18 – Shamkhatov ./.. Schweden: betrifft ein Kind kasachischer Herkunft, dessen Eltern 2006 verstorben sind. Es zog 2011 mit seinem Bruder nach Schweden zur dort lebenden Großmutter. Es wurde in Pflegefamilien aufgenommen, nachdem seine Großmutter, die inzwischen Schweden verlassen hat, als nicht in der Lage angesehen wurde, sich angemessen zu kümmern. Die Migrationsbehörde ordnete seine Abschiebung nach Kasachstan an, nachdem sie seinen Asylantrag und die Berufung abgelehnt hatte. Der Bf. trägt vor, seine Abschiebung verstoße gegen Art. 8 EMRK, da er bei einer Pflegefamilie lebe und gut in die schwedische Gesellschaft integriert sei.
- c) Nr. 13755/18 – A.B. ./.. Italien: Der Bf., tunesischer Staatsangehöriger, wurde nach seiner Ankunft in Italien zunächst Lampedusa zugewiesen, später in Palermo untergebracht und anschließend nach Tunesien abgeschoben. Im März 2018 kehrte er nach Italien zurück und wurde in ein Zentrum für Migranten aufgenommen, nachdem er erklärt hatte, er wolle einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Er stützt seine Beschwerde auf Art. 3, 5 Abs.1 und Abs. 4 EMRK. Weiter beschwert er sich darüber, dass die Handlungen der italienischen Behörden entgegen Art. 4 Protokoll Nr. 4 einen kollektiven Ausschluss darstellten. Eine Reihe von Fällen mit ähnlichen Tatsachen und Beschwerden in Bezug auf Haft- und Asylverfahren im Hotspot Lampedusa sind beim EGMR ebenfalls anhängig (Nr. 13302/18, 12344/18 und 13110/18) .
- d) Nr. 37442/19 – Umoru ./.. Italien: Der Bf., nigerianischer Staatsangehöriger, reiste mit Visum zur Familienzusammenführung nach Italien. Er wurde in Pflegefamilien aufgenommen und erhielt später psychische Unterstützung wegen pathologischer Persönlichkeitsmerkmale und psychopathologischer Beeinträchtigungen. Er wurde wegen verschiedener Straftaten verurteilt, u. a. Diebstahl und Zerstörung von Eigentum. Später wurde er wegen des Versuchs ver-

urteilt, explosive Substanzen herzustellen. Im Juli 2019 wurde ein Ausweisungsbescheid erlassen. Er trägt vor, seine Ausweisung sei eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung seines Privat- und Familienlebens und beeinträchtige seine psychische Gesundheit (Art. 8).

- e) Nr. 31007/20 – Asaad u.a. ./.. Niederlande: Die Beschwerde führt eine syrische Familie palästinensischer Herkunft (alleinerziehende Mutter und zwei Kindern im Alter von dreizehn und neun Jahren), deren Asylantrag in den Niederlanden für unzulässig erklärt wurde, weil sie in Griechenland bereits internationalen Schutz erhalten hatten. Wegen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens gingen die niederländischen Behörden davon aus, dass die griechischen Behörden ihre Verantwortung gegenüber den Bf. akzeptieren und erwarteten daher, dass die Bf. und ihre Kinder nach Griechenland zurückkehren können. Diese tragen jedoch vor, sie seien in Griechenland besonders gefährdet. Sie hätten dort nie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und ohne diese keinen Zugang zu Wohnraum, Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit/Wohlfahrt und Gesundheitsversorgung. Ihre Rückkehr nach dort verstoße deswegen gegen Art. 3 EMRK.
- f) Nr. 24421/20 – Sahiti ./.. Belgien: Der Bf., kosovarischer Staatsangehöriger, leidet an einer schweren chronischen posttraumatischen Angstneurose. Seine Regularisierungsanträge wurden von den belgischen Behörden abgelehnt. Er beschwert sich darüber, dass seine Abschiebung in das Kosovo aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der erforderlichen medizinischen Nachsorge das Risiko einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK berge. Ferner beschwert er sich über das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs, der ihm gestatte, aus medizinischen Gründen zu bleiben (Verstoß gegen Art. 13 EMRK).
- g) Nr. 8716/20 – N.E. u.a. ./.. Griechenland: Lebensbedingungen von Schwangeren und Säuglingen – Die Bf. wurden in Zelten in einem Wald oder in Containern außerhalb von Hotspots untergebracht. Sie machen geltend, die Lebensbedingungen dort seien mit Art. 3 und Art. 8 EMRK unvereinbar.
- h) Nr. 10904/20 – Y.B. ./.. Griechenland: Lebensbedingungen einer Schwangeren, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft im Lager in der Nähe von Thessaloniki befand, wohin sie von Samos verlegt wurde. Der Gerichtshof fragt die Parteien, ob diese Bedingungen mit Art. 3 und/oder Art. 8 EMRK vereinbar sind und ferner, ob es ein objektives Hindernis gab, das die Einhaltung der vom Gerichtshof angeordneten einstweiligen Maßnahmen verhinderte, und ob die Regierung alle angemessenen Schritte unternommen hat, um dieses Hindernis zu beseitigen.
- i) Nr. 4407/18 – Artan Ago u.a. ./..Griechenland : Haftbedingungen in mehreren griechischen Gefängnissen, in denen sich die Antragsteller über Überfüllung, schlechte Hygienebedingungen und Wassermangel und Heizung sowie die Qualität und Quantität der Mahlzeiten beschwerten. Der Gerichtshof fragt, ob die Gefangenen unter Bedingungen inhaftiert waren, die gegen Art. 3 EMRK verstießen und ob sie ein wirksames Rechtsmittel hatten, um ihre Haftbedingungen gem. Art.13 anzufechten.
- j) Nr. 51890/19 M.Y. u.a. ./.. Griechenland: Zu den Haftbedingungen für mehrere unbegleitete Minderjährige und zur Frage der Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung.

Der EGMR fragt die Parteien, ob:

- die materiellen Haftbedingungen der Antragsteller in den Polizeistationen und Haftanstalten, in denen sie festgehalten werden, eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darstellen,
- die Lebensbedingungen im Lager Malakasa bis zum 29. April 2020 eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 darstelle,
- die Antragsteller Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel hatten, um ihre Inhaftierung und unzureichende Aufnahmebedingungen gem. Art. 13 EMRK anzufechten,
- die Inhaftierung unbegleiteter Minderjähriger mit Art. 3 EMRK vereinbar war.

k) Nr. 63074/19 – Z.H. und M.M. ./.. Griechenland: Lebensbedingungen von Schwangeren und Kleinkindern vor Registrierung des Asylantrages

Z.H., im dritten Monat schwanger, und ihre dreijährige Tochter M.M. beabsichtigten, Asyl in Griechenland zu beantragen. Mit ihrer Beschwerde beim EGMR rügen sie: Obwohl sie gleich nach der Ankunft ihre Absicht, Asyl zu beantragen, bei dem „Orestiada Centre for Reception and Identification“ bekannt gaben, hätten sie zunächst für mehrere Monate obdachlos und ohne Versorgung mit Lebensmitteln auf der Straße leben müssen. Erst dann seien der Asylantrag und ein Antrag auf Familienzusammenführung registriert worden.

Der EGMR beschloss zunächst vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Bf. gem. Art. 39 VerfahrensO. Weiter fragte er die Parteien, ob nach ihrer Auffassung auch und gerade unter Berücksichtigung der besonderen Vulnerabilität einer Schwangeren und eines dreijährigen Kindes im Hinblick auf die Lebensbedingungen vor der Asylregistrierung ein Verstoß gegen die Art.3 und/oder 8 EMRK vorliege.

II. EuGH Urteile und Stellungnahmen der GA (anhängige Verfahren)

1. 14. Mai 2020 – C-924/19 und 925/19: Unterbringung von Asylbewerbern in der Transitzone Röszke/Ungarn und Gründe für die Unzulässigkeit von Asylanträgen

Die KlägerInnen, afghanische und iranische Staatsangehörige, beantragten nach ihrer Ankunft aus Serbien in Ungarn Asyl. Sie wurden in der Röszke-Transitzone untergebracht. Ihre Anträge wurden als unzulässig abgewiesen und sie wurden aufgefordert, nach Serbien zurückzukehren. Nachdem Serbien die Rückübernahme abgelehnt hatte, änderten die ungarischen Behörden das Bestimmungsland in den Rückführungsentscheidungen in die jeweiligen Herkunftsländer der Antragsteller, ohne die Begründetheit der Anträge zu prüfen. Sie klagten auf Aufhebung dieser Entscheidungen. Während des Verfahrens waren sie verpflichtet, in der Transitzone zu bleiben. Das vorliegende Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof befasste sich zunächst mit dem Recht der Kläger auf einen wirksamen Rechtsbehelf und stellte fest, eine Änderung des in der ursprünglichen Rückführungsentscheidung genannten Bestimmungslandes sei so wesentlich, dass es als neue Rückführungsentscheidung anzusehen sei. Die Adressaten müssen dementsprechend vor einer Justizbehörde gemäß Art. 13 RL 2008/115 und Art. 47 EU-Charta einen wirksamen Rechtsbehelf dagegen einlegen können. Ein bei der

Asylbehörde eingelegtes Rechtsmittel erfüllt diese Anforderung nicht, wenn nicht garantiert sei, dass eine gerichtliche Überprüfung erfolgen könne.

Der EuGH entschied weiter, dass die Durchreise durch ein Drittland, in dem die Antragsteller keiner Verfolgung oder einem ernsthaften Schadensrisiko ausgesetzt waren, nicht ausreiche, um einen Zusammenhang i.S.d. Art. 38 der RL 2013/32 herzustellen. Art. 33 RL sei dahingehend auszulegen, dass nationale Rechtsvorschriften unwirksam seien, welche die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz aus solchen Gründen als unzulässig ermögliche.

Weiter prüfte der EuGH die Folgen der Weigerung Serbiens, die Ast. erneut aufzunehmen und die Verpflichtung Ungarns, spätere Anträge zu prüfen: Aus Art. 33 Abs. 2 d RL 2013/32 gehe hervor, dass ein späterer Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklärt werden könne, wenn keine neuen Tatsachen oder Feststellungen vorgelegt werden. Mit Bezug auf seine bisherige Rechtsprechung gelangte der EuGH zu dem Schluss, dass das Vorliegen eines Urteils, mit dem festgestellt wird, dass die nationale Gesetzgebung in Bezug auf Unzulässigkeitsgründe mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, als neue Tatsache bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz einzustufen sei.

Zu den Fragen drei und vier stellte der EuGH fest, dass die Antragsteller verpflichtet waren, sich dauerhaft in der Transitzone aufzuhalten, und nicht rechtmäßig ausreisen konnten, ohne Strafen oder dem potenziellen Verlust der Chance auf Erlangung des Flüchtlingsstatus ausgesetzt zu sein. Die Verpflichtung, sich dauerhaft in einer Transitzone mit einem begrenzten und geschlossenen Umkreis aufzuhalten, in der die Bewegung begrenzt und überwacht werde, sei Freiheitsentzug i.S.d. RL 2013/32 und 2013/33, der für die „Inhaftierung“ in diesem Land charakteristisch sei. Zwar könnten Staaten nach Art. 43 RL 2013/32 verlangen, dass Antragsteller bis zur Prüfung der Zulässigkeit ihrer Anträge in der Transitzone bleiben. Die Entscheidung müsse dann jedoch innerhalb von vier Wochen getroffen werden, andernfalls sei das Recht einzuräumen, das Staatsgebiet zu betreten. Darüber hinaus müsse die Haftentscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Gesetzes erfolgen, auf denen die Anordnung beruhe und einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein.

2. 16. Juli 2020 – C-517/17 – Addis ./ Deutschland: Zu den Folgen des Versäumnisses, vor einer Unzulässigkeitsentscheidung eine persönliche Anhörung durchzuführen

Herrn Addis, eritreischer Staatsangehöriger, wurde nach erfolgreichem Asylverfahren in Italien 2009 die Erlaubnis gewährt, bis 2015 zu bleiben. 2011 reiste er nach Deutschland und beantragte den Flüchtlingsstatus, der aufgrund seiner Einreise als unzulässig abgelehnt wurde (sicheres Drittland). Zu diesem Zeitpunkt hatte er noch keine persönliche Anhörung durchgeführt, um seine Argumente für den neuen Antrag vorzutragen. Das vorlegende Gericht setzte das Verfahren aus und fragte den EuGH zur Auslegung des Umfangs der Ausnahmen für die Durchführung eines persönlichen Interviews gemäß den RL 2005/85 und RL 2013/32.

Der EuGH stellte fest, dass das vorlegende Gericht im Wesentlichen zu prüfen habe, ob die VerfahrensRL so auszulegen sei, dass nationale Normen unwirksam seien, die einem Ast. auf internationalen Schutz keine Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewähren, bevor die Unzulässigkeitsentscheidung getroffen wird. In Art. 14 Abs. 1 VerfahrensRL, so der EuGH, sei eindeutig die Verpflichtung festgelegt, einen Ast. vor der Entscheidung persönlich anzuhören. Dies gelte auch für Zulässigkeitsentscheidungen. Diese Anhörung solle einem Ast. u. a. ermöglichen, alle Fakten in Bezug auf seinen Fall darzulegen. Der Gerichtshof stellte ferner im Lichte seiner früheren Recht-

sprechung fest, dass die VerfahrensRL einen Mitgliedstaat daran hindere, eine Unzulässigkeitsentscheidung zu treffen, wenn ein Schutzstatus von einem anderen Mitgliedstaat zwar gewährt wurde, die Lebensbedingungen dort aber ein echtes Risiko für eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen. Die Schwelle von Art. 4 EU-Charta sei überschritten, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden des schutzgewährenden Staates einen Ast. extremer materieller Armut aussetzen würde.

Habe ein Mitgliedstaat deutliche Anhaltspunkte für das Bestehen eines Risikos extremer materieller Armut in dem anderen Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt habe, müsse er u. a. alle Informationen beurteilen, die objektiv, zuverlässig und spezifisch in Bezug auf Mängel in diesem Mitgliedstaat sind. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Ast. außergewöhnliche Umstände nachweisen könne, die ihn einem Risiko unmenschlicher und erniedrigender Behandlung aussetzen würden. Ein persönliches Interview sei daher von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der Situation einer Person und müsse vertraulich und mit einer Person durchgeführt werden, die in der Lage sei, die persönlichen und allgemeinen Umstände des jeweiligen Ast. zu beurteilen.

Der EuGH stellte im Hinblick auf Art. 14 und 34 VerfahrensRL ferner fest, es sei Sache des vorliegenden Gerichts, zu entscheiden, ob dem Kläger die Möglichkeit gegeben wurde oder nachträglich gegeben werden könne, unter Einhaltung grundlegender Garantien angehört zu werden. Wenn dies nicht zu garantieren sei, müsse die Entscheidung aufgehoben und der Fall an die zuständige Behörde zurückverwiesen werden.

3. 30. September – C 233/19 – B. ././ Belgien (Centre public d’action sociale de Liège – CPAS) – Art. 5 und 13 RfÜRL (RL 2008/115/EG) bei nachgewiesener schwerer Erkrankung – Art. 19 Abs. 2 und 47 EU-Charta

Die ursprünglichen Asyl- und Berufungsanträge der Antragstellerin wurden 2015 abgelehnt. Später beantragte sie eine Aufenthaltserlaubnis, weil sie an einer schweren Krankheit leide und Sozialhilfe erhalte (CPAS). Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und nachfolgende Rechtsmittel wurden auf Behördenebene abgelehnt und angeordnet, dass sie das Hoheitsgebiet des Staates verlässt und das CPAS die Sozialhilfezahlungen beendet.

B. erhob erfolglos Klage gegen die Entscheidung des CPAS. Danach legte sie beim Higher Labour Court Berufung ein und forderte eine Aufhebung des Entzugs ihrer Sozialhilfe. Das Gericht setzte das Verfahren aus und stellte mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung für die Gewährung einer aufschiebenden Wirkung (Art. 5 und 13 RL 2008/115).

GA Szpunar hatte in seiner Stellungnahme vom 28. Mai ausgeführt, dass Verfahren nach der RfÜRL unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der Würde der betroffenen Person durchgeführt werden müssen, was u. a. die Notwendigkeit einschließe, den Gesundheitszustand des jeweils von der Entscheidung Betroffenen zu berücksichtigen. Er fügt hinzu, frühere Entscheidungen hätten klargestellt, dass RL 2008/115 im Widerspruch zu nationalen Normen angewandt werden könne, sofern diese die Grundbedürfnisse schwerkranker Drittstaatsangehöriger nicht beachten, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Rückführungsverfahren medizinische Versorgung bereitgestellt werde.

Der EuGH bekräftigte, Art. 47 EU-Charta und der in Art. 19 Abs. 2 EU-Charta und Art. 5 RfÜRL enthaltene Grundsatz der Nichtzurückweisung müsse für die Berufung gegen eine Rückführungsentscheidung automatisch aufschiebend wirken. Die Vollstreckung könne dagegen verstoßen

(siehe: Gnandi, Rn. 56). Dies gelte insbesondere im Fall einer schwerkranken Person, die dem Risiko einer schwerwiegenden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt sei (siehe: Abdida, Rn. 56). Falls die nationale Gesetzgebung keine klaren, präzisen und vorhersehbaren Regeln enthalte, die Abhilfe mit automatischer aufschiebender Wirkung gegen eine Rückführungsentscheidung ermögliche, müsse das nationale Gericht nationales Recht in Übereinstimmung mit der Richtlinie auslegen. Sei das nicht möglich, trete das nationale Recht zurück. Das Gericht habe zu entscheiden, ob das Argument „Nichtzurückweisung“ auf dem ernsthaften Risiko einer schwerwiegenden und irreversiblen Verschlechterung der Gesundheit beruhe. Sei dieses Argument nicht offensichtlich unbegründet, müsse die Rückführung mit automatischer Wirkung ab Einlegung des Rechtsmittels ausgesetzt werden.

4. 30. September 2020 – C 402/19 – L.M. ./.. Belgien (Centre public d'action sociale de Seraing): aufschiebende Wirkung einer Berufungsentscheidung zur Versorgung der Grundbedürfnisse Drittstaatsangehöriger mit schwerkranken, unterhaltsberechtigten Kindern (Art. 5 und 13 RfÜRL)

Der drittstaatsangehörige L.M., dessen erwachsene Tochter schwer krank und von ihm abhängig ist, legte Berufung ein gegen eine gegen ihn und seine Tochter getroffene Rückkehrentscheidung.

Im Wesentlichen fragte das vorlegende Gericht, ob die Art. 5, 13 und 14 RfÜRL im Lichte der Art. 7, 19 (2), 21 und 47 EU-Charta so auszulegen seien, dass eine nationale Gesetzgebung ausgeschlossen ist, die nicht die Grundbedürfnisse eines Drittstaatsangehörigen berücksichtigt, wenn gegen eine Rückkehranordnung Berufung eingelegt wurde, wenn die Person ein erwachsenes Kind hat, das an einer schweren Krankheit leidet und abhängig ist von der Anwesenheit des Elternteils und wenn im Namen des erwachsenen Kindes ebenfalls Berufung gegen die Rückführungsentscheidung eingelegt wurde, weil eine Rückführung sie einem ernsthaften Risiko einer schwerwiegenden und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes aussetzen könnte.

Der EuGH entschied, Art. 5 und 13 RfÜRL seien unter Beachtung von Art. 7, 19 (2), 21 und 47 EU-Charta so auszulegen, dass nationale Normen ausgeschlossen sind, welche Grundbedürfnisse eines Drittstaatsangehörigen nicht berücksichtigen. In diesem Fall müsse ein Rechtsbehelf gegen eine Rückführungsentscheidung automatisch aufschiebend wirken, wenn die Vollstreckung der Entscheidung den Drittstaatsangehörigen (hier: die Tochter) dem realen Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder einer schwerwiegenden und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands aussetze. Der Zweck eines Rechtsbehelfs mit automatischer aufschiebender Wirkung bestehe darin, der Person zu ermöglichen, sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten, bis die in der Berufung angeführten Argumente geprüft wurden. Unter diesen Umständen sei zwar der Elternteil im Falle der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht selbst unmittelbar einem möglichen Schaden ausgesetzt. Wenn jedoch das erwachsene Kind, das an einer schweren Krankheit leide, vollständig von dem Elternteil abhängig sei, könne die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gegen den Elternteil dazu führen, dass das unterhaltsberechtigten Kind nicht im Mitgliedstaat bleiben kann. Um die Wirksamkeit des Schutzes der Aussetzung zu gewährleisten, müsse der Elternteil deswegen auch Anspruch auf eine Beschwerde mit automatischer aufschiebender Wirkung haben. Unerheblich sei dabei der Umstand, dass das Kind in diesem Fall bereits erwachsen ist, sofern nachgewiesen ist, dass die Abhängigkeit vom Elternteil weiterhin besteht. L.M. müsse unter diesen Umständen von den Garantien des Art. 14 profitieren. Auch die RfÜRL setze voraus, dass die Grundbedürfnisse berücksichtigt werden. Der EuGH stellte klar, diese Verpflichtung gelte, nur wenn der Person die Mittel zur Deckung ihrer

Bedürfnisse fehlen, und überlässt es dem Mitgliedstaat, zu entscheiden, in welcher Form diese Grundbedürfnisse berücksichtigt werden.

5. 8. Oktober 2020 - 568/19 – M.O. ./ . Spanien – zur Auslegung der RüföRL im Lichte des EuGH-Urteils „Zaizoune“

Gegen M.O. wurde eine Abschiebungsanordnung erlassen, die sich auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Spaniens stützt und eine Abschiebung genehmigt, wenn der illegale Aufenthalt von einem „negativen Verhalten“ des Betroffenen begleitet wird. Der Vertreter der Regierung machte geltend, das negative Verhalten liege hier darin, dass M.O. keinen Nachweis über die (legale) Einreise nach Spanien über einen Grenzposten erbracht, die Dauer seines Aufenthalts nicht angegeben und keine Ausweispapiere besessen habe.

Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, der Regierungsvertreter habe zu Unrecht festgestellt, dass das Verhalten von M.O. ein negatives Element aufweist, da er einen gültigen Reisepass, ein Visum für die Einreise nach Spanien, Aufenthaltsgenehmigungen bis 2013 vorgelegt und familiäre und soziale Bindungen in Spanien nachgewiesen habe. Es bezog sich dazu auf das Urteil des EuGH „Zaizoune“ (23.04.15 – C – 38/14), war sich seiner Konsequenzen für die Beurteilung des Falls von M.O. aber nicht sicher. Da kein negatives Verhalten nachgewiesen wurde, fragte es den EuGH wie die RüföRL auszulegen sei, wenn nationale Normen eine Geldbuße oder die Entfernung eines Drittstaatsangehörigen vorsehen, der sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhält oder wenn eine Abschiebung nur durchgeführt werden dürfe, weil über den illegalen Aufenthalt hinaus erschwerende Umstände in Bezug auf diesen Drittstaatsangehörigen vorliegen.

Der EuGH unterschied zwischen Zaizoune und dem anhängigen Verfahren und stellte fest, dass nationale Gerichte bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts verpflichtet sind, dies innerhalb der durch die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts festgelegten Grenzen und so weit wie möglich gemäß Wortlaut und Zweck der betreffenden Richtlinie zu tun. Er betonte, dass eine RL „als solche“ einer Person keine Verpflichtungen auferlegen kann, da ein Mitgliedstaat eine Bestimmung einer RL nicht als solche gegen eine Person richten könne. Es stellte fest, dass die spanischen Behörden in Bezug auf M.O. nicht ausschließlich auf die RüföRL zurückgreifen dürfen, um eine Rückführungsentscheidung zu treffen und durchzusetzen, selbst wenn keine erschwerenden Umstände vorlagen. Vielmehr sei die RüföRL so auszulegen, dass, wenn die nationale Gesetzgebung Geldstrafe oder Abschiebung bei illegalem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vorsehe, die Voraussetzungen für eine Abschiebung dennoch nur angenommen werden können, wenn erschwerende Umstände hinzutreten. Die zuständige nationale Behörde dürfe sich nicht auf die Bestimmungen der RüföRL stützen, um eine Rückführungsentscheidung zu treffen und durchzusetzen, wenn keine erschwerenden Faktoren vorlägen.

6. 19. November 2020 – C-238/19 – E.Z. ./ . Deutschland: Flüchtlingsstatus für syrischen Wehrpflichtigen, der nach Deutschland floh, um den Militärdienst zu vermeiden – Art. 9 QualRL

Der Fall betrifft einen syrischen Staatsangehörigen, der 2015 nach Deutschland kam. Er hatte zunächst in Syrien eine Verschiebung seines Militärdienstes beantragt aus Angst, am Bürgerkrieg teilnehmen zu müssen. Der Aufschub wurde gewährt, aber er verließ Syrien im November 2014 vor seiner Einberufung, die 2015 erfolgen sollte. Er argumentierte, die Verletzung der Wehrpflicht werde in Syrien mit schweren Sanktionen belegt. Sein Asylantrag wurde abgelehnt, weil er in Syrien keine Verfolgung erlitten habe. Das VG Hannover setzte das Verfahren aus und bat den EuGH, Art. 9 Abs. 2 e und 3 QualRL (RL 2011/95 / EU) auszulegen.

Der EuGH bezieht sich auf seine bisherige Rechtsprechung insbes. im Fall Shepherd und erklärt, dass asylrechtlich generell nur dann auf Durchführung eines Militärdienstverweigerungsverfahrens verzichtet werden könne, wenn die Rechtsordnung des Herkunftsstaates dieses Verfahren nicht kenne. So sei es in Syrien. Die wiederholte und systematische Begehung von Verbrechen oder Handlungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 QualRL durch die Armee unter Einsatz von Wehrpflichtigen in einem Bürgerkrieg begründe die Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung an diesen Verbrechen bereits vor Einziehung eines konkret Betroffenen zum Militärdienst. Im Kontext des syrischen Bürgerkriegs, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Betroffenen herrschte (April 2017), und insbesondere in Anbetracht der – nach Ansicht des VG ausführlich dokumentierten – wiederholten und systematischen Begehung von Kriegsverbrechen durch die syrische Armee einschließlich Einheiten, die aus Wehrpflichtigen bestehen, sei sehr plausibel, dass ein Wehrpflichtiger unabhängig von seinem Einsatzgebiet dazu veranlasst werde, unmittelbar oder mittelbar an der Begehung solcher Verbrechen teilzunehmen. Das Vorgehen syrischer Regierungstruppen sei völkerrechtswidrig, ein bevorstehender verpflichtender Militärdienst in Syrien könne deswegen bereits eine Verfolgungshandlung im Sinne der QualRL darstellen. Aber auch wenn die Begehung von Verbrechen drohe, müsse die Einziehung zum Wehrdienst an einen Verfolgungsgrund i.S.d. GFK anknüpfen. Auch im Regelbeispiel für eine Verfolgungshandlung (Art. 9 Abs. 2 e QualRL) dürfe nicht von einer solchen kausalen Verbindung abgewichen werden. Zu prüfen sei daher, wie diese ermittelt werden könne. Allgemeine Furcht vor den Gefahren des Militärdienstes in einem Bürgerkrieg allein reiche nicht für eine kausale Verbindung zu einem Verfolgungsgrund. Die Verweigerung des Militärdienstes im Einzelfall beruhe aber häufig auf politischer oder religiöser Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Dann bestehe eine kausale Verbindung. Behörden und Gerichte müssten daher prüfen, ob eine solche vorhanden sei.

Pflicht jedes Mitgliedstaats sei, den Antrag unter Mitwirkung der antragstellenden Person umfassend zu prüfen. Es sei aber nicht Sache der/des Ast/in, die geforderte Verknüpfung zu beweisen. Sei ein solcher Beweis schwer zu erbringen oder sogar unmöglich, sei es Sache der zuständigen nationalen Behörden, die Plausibilität der Verknüpfung zu prüfen. Habe die asylsuchende Person eine Verknüpfung plausibel gemacht, müsse die prüfende Behörde von der Vermutung ausgehen, diese liege vor. Das Bestehen einer solchen Verknüpfung kann laut EuGH nicht als gegeben angesehen werden und folglich der Prüfung durch die mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz betrauten nationalen Behörden nicht entzogen sein. Die Verweigerung des Militärdienstes könne auch andere als diese fünf Verfolgungsgründe haben. Sie könne unter anderem durch die Furcht begründet sein, sich den Gefahren auszusetzen, die die Ableistung des Militärdienstes im Kontext eines bewaffneten Konflikts mit sich bringt. Für den Fall eines mit völkerrechtswidrigen Methoden geführten Bürgerkriegs wie in Syrien bestehe jedoch eine starke Vermutung für eine Verknüpfung. In einem bewaffneten Konflikt, insbesondere einem Bürgerkrieg, und angesichts fehlender legaler Möglichkeit, sich militärischen Pflichten zu entziehen, bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Verweigerung von den Behörden als Akt politischer Opposition verstanden werde. Art. 9 Abs. 2 e i.V.m. Art. 9 Abs. 3 QualRL seien deswegen so auszulegen, dass, wenn das Recht des Herkunftsstaates keine Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung eröffne, eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass die Verweigerung unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen des Betroffenen als Akt politischer Opposition ausgelegt werde. Nach der QualRL sei es jedoch bei der Bewertung, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen,

sozialen oder politischen Merkmale aufweise, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale vom Verfolger zugeschrieben werden.

7. 17. Dezember 2020 - C-808/18 - Kommission / Ungarn: Verstoß Ungarns gegen seine Verpflichtungen in Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes und der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Die Große Kammer hat der Vertragsverletzungsklage der Kommission im Wesentlichen stattgegeben: Ungarn habe gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht im Bereich der Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes und der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verstoßen. Insbesondere stellen die Beschränkung des Zugangs zum Verfahren des internationalen Schutzes, die rechtswidrige Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in Transitzonen sowie die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ein an der Grenze befindliches Gebiet ohne Beachtung der für ein Rückkehrverfahren geltenden Garantien Verstöße gegen das Unionsrecht dar. Der EuGH hebt hervor, dass er sich mit einigen Fragen, die durch diese Klage aufgeworfen werden, bereits im Urteil vom 14. Mai 2020 (C-924/19 und 925/19 – s. o. Nr. 1) befasst hat. Um diesem Urteil nachzukommen, hat Ungarn inzwischen seine beiden Transitzonen geschlossen. Ihre Schließung hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Klage, da auf die Situation zu dem Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem nach der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission die festgestellten Mängel hätten beseitigt worden sein müssen (8. Februar 2018).

Der EuGH entschied erstens, Ungarn habe gegen seine Verpflichtung verstoßen, einen effektiven Zugang zum Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes zu gewährleisten, da es Drittstaatsangehörigen, die von der serbisch ungarischen Grenze aus Zugang zu diesem Verfahren erlangen wollen, de facto quasi unmöglich ist, ihren Antrag zu stellen. Dieser Verstoß ergibt sich aus der nationalen Regelung, wonach Anträge auf internationalen Schutz in der Regel nur in einer der beiden Transitzonen gestellt werden können, in Verbindung mit einer ständigen und allgemeinen Verwaltungspraxis der ungarischen Behörden, die darin besteht, die Zahl der Antragsteller, die pro Tag in diese Zonen gelangen dürfen, drastisch zu beschränken. In diesem Kontext weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, die seiner Registrierung, seiner förmlichen Stellung und seiner Prüfung vorausgeht, ein wesentlicher Schritt im Verfahren zur Zuerkennung dieses Schutzes ist, den die Mitgliedstaaten nicht in ungerechtfertigter Weise hinauszögern dürfen. Sie müssen vielmehr gewährleisten, dass die Betroffenen in die Lage versetzt werden, auch an den Grenzen einen Antrag zu stellen, sobald sie diesen Wunsch zum Ausdruck bringen.

Zweitens bestätigt der Gerichtshof die Feststellung in seinem vor kurzem ergangenen Urteil, dass die den Personen, die internationalen Schutz beantragen, auferlegte Pflicht, während des gesamten Verfahrens zur Prüfung ihres Antrags in einer der Transitzonen zu bleiben, eine Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie darstellt. Diese Regelung wurde über die im Unionsrecht vorgesehenen Fälle hinaus und ohne Beachtung der Garantien, mit denen sie im Regelfall verbunden sein muss, geschaffen. Im vorliegenden Fall sieht der EuGH die Voraussetzungen, unter denen die Inhaftierung im Rahmen dieser Verfahren an der Grenze zulässig ist, nicht als erfüllt an.

Drittens kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der RüFüRL verstoßen hat, dass die ungarischen Rechtsvorschriften es gestatten, Drittstaatsangehörige, die sich illegal im ungarischen Hoheitsgebiet aufhalten, ohne vorherige Beachtung der in der RüFüRL vorgesehenen Verfahren und Garantien abzuschieben. Die Drittstaatsan-

gehörigen werden von den Polizeibehörden unter Einsatz von Zwang hinter eine Umzäunung gebracht, die wenige Meter von der Grenze zu Serbien entfernt ist und sich auf einem Landstreifen ohne jede Infrastruktur befindet. Diese zwangsweise Rückführung ist einer Abschiebung im Sinne der RÜFÜRL gleichzusetzen, da die Betroffenen praktisch keine andere Wahl haben, als Ungarn zu verlassen und sich nach Serbien zu begeben. Der EuGH weist darauf hin, dass bei einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der in den Anwendungsbereich der RÜFÜRL fällt, unter Beachtung der dort vorgesehenen materiellen und prozessualen Garantien ein Rückführungsverfahren durchgeführt werden muss, bevor ggf. abgeschoben wird, wobei die zwangsweise Abschiebung nur als letztes Mittel in Betracht kommt.

Viertens stellt der Gerichtshof fest, dass Ungarn das nach der Verfahrensrichtlinie grundsätzlich jeder Person, die internationalen Schutz beantragt, zustehende Recht missachtet hat, nach der Ablehnung ihres Antrags bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder, wenn ein solcher eingelegt wurde, bis zur Entscheidung darüber im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben. Nach den ungarischen Rechtsvorschriften ist die Ausübung dieses Rechts, wenn festgestellt wurde, dass eine „durch eine massive Zuwanderung herbeigeführte Krisensituation“ vorliegt, an unionsrechtswidrige Modalitäten geknüpft, insbesondere an die Pflicht zum Verbleib in den Transitzonen, die einer gegen die VerfahrensRL und die AufnahmeRL verstoßenden Inhaftierung gleichkommt.

8. Stellungnahmen der Generalanwaltschaft in Verfahren – noch keine Entscheidungen

a) 30. April 2020 – C-255/19: GA Hogan zur Qualifikation und zum Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die sonst internationalen Schutz benötigen

Der Fall betrifft einen somalischen Staatsangehörigen, der 2001 den Flüchtlingsstatus erhielt, da er als Teil eines Minderheitenclans identifiziert wurde, der von der Miliz verfolgt worden war. 2016 erließ das Außenministerium eine Abschiebungsanordnung für ihn und widerrief seinen Flüchtlingsstatus unter Berufung auf eine Änderung der Umstände im Herkunftsland und die Tatsache, dass der Ast. dort familiäre und finanzielle Unterstützung habe.

AG Hogan befasst sich zunächst mit der Bedeutung des Schutzes nach Art. 2 c und Art. 11 Abs. 1 e QualRL. Er stellt fest, dass nach dem Wortlaut sich „Schutz“ eindeutig auf staatlichen Schutz beziehe, was auch in der früheren Entscheidung des Gerichts in Salahadin Abdulla u. a. klargestellt wurde. Er stellt dann weiter fest, dass bei jeder Prüfung eines Antrags auf Flüchtlingsstatus zu prüfen ist, ob ein Ast. begründete Angst vor Verfolgung hat, was eine objektive Prüfung erfordert, ob im Staatsangehörigkeitsland des Ast. Schutz besteht oder nicht und ob die konkrete Person Zugang zu diesem Schutz hat. Er stellte fest, dass das Bedürfnis nach internationalem Schutz durch die Fähigkeit des betreffenden Akteurs bestimmt wird, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfolgung des Antragstellers durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern. Um diese Angst vor Verfolgung festzustellen, muss die Verfügbarkeit von Schutz durch die Akteure gem. Art. 7 Abs. 2 QualRL berücksichtigt und dieselbe Analyse für die Beendigung des Flüchtlingsstatus gemäß Art. 11 Absatz 1 Buchstabe e QualRL angewendet werden.

AG Hogan prüft die Auslegung des Konzepts des „staatlichen“ Schutzes gem. Art. 7 Abs. 1 a QualRL und die potenzielle Verfügbarkeit von Unterstützung durch Familienmitglieder, die vom Obersten Gerichtshof ermittelt worden war. Er vertritt die Auffassung, dass der Wortlaut von Art. 7 Abs. 2 klarstellt, dass der Staat oder die Parteien/Organisationen, die einen Teil des

Staates kontrollieren, Schutz bieten und dass die Unterstützung von Familien-Clans diese Anforderung nicht erfüllt. Er kam daher zu dem Schluss, dass die bloße finanzielle Unterstützung die in Art. 7 QualRL vorgesehene Schutzwelle unterschreitet. Darüber hinaus stellte er fest, dass jede Änderung der Umstände sich als erheblich erwiesen und die Art der Verfolgung sich zunächst dauerhaft geändert haben müsse, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Angst eines Flüchtlings vor Verfolgung nicht mehr begründet sei. Die zuständigen Behörden müssten u. a. überprüfen, ob ein wirksames Rechtssystem zur Aufdeckung, Verfolgung und Bestrafung von Handlungen besteht, die eine Verfolgung darstellen.

b) 16. Juli 2020 – C-193/19 – GA de la Tour – zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 RL 2003/86 und den Anforderungen zu Erteilung oder Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung

Der Fall betrifft einen gambischen Staatsbürger, der eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis beantragte, um mit seinem Ehepartner in Schweden zusammen zu leben. Bedenken hinsichtlich der formalen Identifizierung wurden laut, nachdem festgestellt wurde, dass er während seines vorherigen Aufenthaltes in Norwegen verschiedene Alias-Namen verwendet hatte. Beim EuGH fragt das vorlegende Gericht im Wesentlichen, ob ein Drittstaatsangehöriger nach EU-Recht verpflichtet ist, seine Identität mit Sicherheit feststellen zu lassen, wenn er einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis weder aus Schutz- noch aus humanitären Gründen stellt.

Der GA stellte zunächst klar, dass mit den vorgelegten Fragen auch untersucht werden soll, ob das EU-Recht Ausnahmen von der Regel vorsieht, dass die Identität festgestellt werden muss. Er trug vor: Der Identitätsnachweis sei häufig mit dem Nachweis des Bestehens einer familiären Beziehung in Fällen der Familienzusammenführung verbunden. Der EU-Gesetzgeber sehe keine ausdrücklichen Lockerungen oder Ausnahmen von der Regel vor, dass einem Antrag (beglaubigte) Reisedokumente beigelegt sein müssen. Er fügte jedoch hinzu, dass Art. 5 Abs. 2 RL 2003/86 keinen Hinweis auf die Konsequenzen für den Fall vorsieht, dass ein Antragsteller dies nicht tut.

Nach Ansicht der GA müssen die Mitgliedstaaten daher die spezifischen Gründe für die Unfähigkeit eines Drittstaatsangehörigen berücksichtigen, Reisedokumente vorzulegen, sowie die Tatsache, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Ast. solche unter bestimmten Umständen nicht vorlegen kann. Um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem EU-Recht zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Familienzusammenführung nicht allein ohne individuelle Prüfung mit der Begründung ablehnen, ein Ast. habe keine Reisedokumente vorgelegt. Dies gebiete die Achtung der in der Charta garantierten Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. GA de La Tour vertrat die Auffassung, Art. 5 Abs. 2 RL 2003/86 müsse so ausgelegt werden, dass es grundsätzlich zulässig ist, in der nationalen Gesetzgebung vorzusehen, dass Drittstaatsangehörige bei der Beantragung einer Familienzusammenführung eine beglaubigte Kopie ihres Personalausweises vorlegen müssen. Sie dies jedoch ausnahmsweise unmöglich, dürfe ein Antrag allein aus diesem Grund nicht ohne eine individuelle Prüfung abgelehnt werden, welche die Gründe für die Unmöglichkeit berücksichtigt, diese Dokumente zur Verfügung zu stellen.

c) 3. September 2020 – C-322/19 und C-385/19 GA de la Tour – zur Auslegung von Art. 15 Abs. 1 RL Aufnahmebedingungen(2013/33/EU): Zugang zum Arbeitsmarkt während anhängigem Dublin-III-Überstellungsverfahren (im Rahmen der irischen Gesetzgebung)

Die erste Frage für die Prüfung durch den EuGH bezieht sich darauf, ob eine Person, die einer Transferentscheidung unterliegt, ein Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt hat. Die GA stellt fest, dass Art. 15 Abs. 1 auf Grundlage wörtlicher, systematischer und teleologischer Interpretation so auszulegen sei, dass Normen eines Mitgliedstaats ausgeschlossen werden, nach denen dem Ast. Zugang zum Arbeitsmarkt verweigert werden kann, weil eine Dublin-Transferentscheidung getroffen wurde. Die AG stellt fest, dass Ast. gem. Art. 15 Abs. 1 RL Aufnahmebedingungen spätestens neun Monate nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz und bis zu einer „erstinstanzlichen Entscheidung“ Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten müssen.

Der GA vertritt ferner die Auffassung, dass eine Entscheidung über eine Überstellung gem. Dublin III-VO nicht über Zulässigkeit oder Begründetheit des Falles entscheide, daher nicht als „erstinstanzliche Entscheidung“ angesehen werden könne, also auch nicht als Hindernis für einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der „Grundsatz der Wirksamkeit“ schließe Normen aus, die den Zugang zum Arbeitsmarkt vor einer Überstellung einschränken. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen Ast., deren Antrag vom Gastland geprüft wird einerseits oder vom zuständigen s andererseits sei nicht zu rechtfertigen. Der GA unterstreicht die Bedeutung von Arbeit für die Wahrung der Würde und stützt sich dabei auf völkerrechtliche Instrumente. Er hebt die negativen Folgen der langwierigen Dublin-Verfahren hervor und kommt zu dem Schluss, dass einem Antragsteller der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verweigert werden sollte, weil ein Mitgliedstaat eine Transferentscheidung getroffen hat.

Zur zweiten Frage vertrat die AG die Auffassung, die Bestimmung sei so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Verzögerung bei der erstinstanzlichen Entscheidung nur dann dem Ast. zuschreiben kann, wenn dieser seinen Kooperationsverpflichtungen nach Art. 13 VerfahrensRL nicht nachgekommen ist. Der GA betonte ferner, dass ein Mitgliedstaat dem Ast. die Verzögerung, die sich aus dem Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats ergibt, nicht zurechnen darf, weil er im ersten Mitgliedstaat der Einreise oder vor Ort keinen Antrag auf Feststellung der Zuständigkeit gestellt oder Klage gegen die Übertragungsentscheidung erhoben hat.

d) 20. Oktober 2020 – C-673/19 – GA Szpunar zur Auslegung der Art. 3, 4, 6 und 15 RfÜRL (RL 2008/115/EG): Zur Zulässigkeit der Inhaftierung eines international Schutzberechtigten vor Überstellung in den Mitgliedstaat, der bereits Schutz gewährt hatte, ist zulässig

Drei Drittstaatsangehörige, M., A. und T., beantragten in den Niederlanden internationalen Schutz, während sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat den Flüchtlingsstatus erhalten hatten. Infolgedessen erklärten die Niederlande die Anträge für unzulässig und wies sie an, unverzüglich in die Mitgliedstaaten zurückzukehren, die ihnen den Flüchtlingsstatus gewährt hatten. Die Ast. befolgten diese Anweisung nicht. Daraufhin nahmen die niederländischen Behörden sie fest. Die Inhaftierung von T. wurde im Berufungsverfahren als rechtswidrig angesehen, während die Berufung von M. und A. gegen ihre Inhaftierung abgelehnt wurde. Anschließend legten der Außenminister ebenso wie M. und A. Rechtsmittel beim Staatsrat ein. Dieser setzte das Verfahren aus und fragt den EuGH, ob die Art. 3, 4, 6 und 15 RfÜRL die Inhaftierung eines Ausländers, der in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießt, ausschließe, wenn Haftzweck die Durchführung der Rückführungsentscheidung sei.

Der GA legt die Bestimmungen der RÜfÜRL wörtlich und teleologisch aus. Bei wörtlicher Auslegung fällt der Sachverhalt in den Anwendungsbereich der RL. Die Niederlande sind jedoch nicht verpflichtet, eine Entscheidung gem. Art. 6 Abs. 1 RÜfÜRL zu treffen.

Schließlich erklärte der GA, dass der EuGH die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen gem. RÜfÜRL aufgrund eines illegalen Aufenthalts in zwei Situationen akzeptiert, die über den Anwendungsbereich von Art. 15 RL hinausgehen (Bezug: Entscheidungen Achughabian und Celaj). Zwar trafen die dortigen Situationen hier nicht zu, die RÜfÜRL die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen grundsätzlich nicht ausschließen, solange der Entscheidungs- und Umsetzungsprozess der Inhaftierung die Grundrechte des Inhaftierten respektiert und insbesondere die Art. 6 und 52 EU-Charta. Ob dies im konkreten Fall so sei, bleibe dem nationalen Gericht zur Überprüfung überlassen.

III. Entscheidungen der Vereinten Nationen

Hinweis: Am 26. August 2020 veröffentlichte UNHCR sein Handbuch zu den Verfahrensstandards für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus. Es aktualisiert und ersetzt das Handbuch vom 2003, legt die Mindestverfahren für die Durchführung von Verfahren durch UNHCR im Rahmen seines Mandats fest sowie die Grundprinzipien und Standards, die eingehalten werden müssen, um sicherzustellen, dass Personen, die Flüchtlingschutz beantragen, von genauen, zeitnahen und konsistenten Entscheidungen profitieren. Das Update 2020 befasst sich unter anderem mit dem weltweiten Anstieg der Flüchtlingszahlen und dem strategischen Engagement des UNHCR, das 2015 entwickelt wurde, um die Fähigkeit des UNHCR zu verbessern, auf die gestiegene Anzahl von Einzelanträgen zu reagieren. Darüber hinaus enthalten die 2020-Standards Aktualisierungen der UNHCR-Richtlinien und -Praktiken. Das Handbuch enthält eine Aktualisierung u. a. für Rückmeldungen und Beschwerden, gesetzliche Vertretung, Anwendungen gegenüber Kindern und schutzbedürftigen Personen sowie Aufhebung, Widerruf und Beendigung des Flüchtlingsstatus.

1. 5. Juni 2020 – Menschenrechtsrat der UN – 87. Sitzung – Stellungnahme der Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen (WGAD) über die willkürliche Inhaftierungen in der ungarischen Transitzone (Nr. 22/2020)

Der irakische Staatsbürger Saman Ahmed Hamad reiste im August 2017 über eine Transitzone nach Ungarn ein. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Dagegen legte er eine Reihe von Rechtsbehelfen ein und widersprach einer weiteren Unterbringung in der Transitzone bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Antrag. Er beschwerte sich darüber, dass die Lebensbedingungen extrem schlecht waren und es keine Rechtsgrundlage gab, ihn in der Transitzone fest zu halten. Er argumentierte, seine Unterbringung dort stelle keine bloße Einschränkung der Freizügigkeit dar, sondern Freiheitsentzug als direkte Folge der Ausübung seines Asylrechts.

Die WGAD stellte zunächst fest, dass der Freiheitsentzug unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren geprüft werden muss, darunter u. a. ob eine Einwilligung zum Verbleib in der Transitzone vorliege sowie etwaige physische Grenzen eines Freiheitsentzuges. Der EuGH habe dazu bereits festgestellt, dass hohe Stacheldrahtzäunen vorhanden seien, Bewegungen überwacht würden und Ast. die Möglichkeit verlieren, internationalen Schutz zu erhalten, wenn sie die Transitzone verlassen.

In Übereinstimmung mit diesen Ergebnissen verwies die WGAD auch auf ihre Beobachtungen vom Besuch in Ungarn 2018, bei dem die Überwachung der in der Transitzone lebenden Personen festgestellt wurde. In Anbetracht des restriktiven Regimes, der Anwendung physischer Beschränkungen und eines hohen Maßes an Isolation kam die WGAD zu dem Schluss, dass Herr Hamad seiner Freiheit beraubt und aus dem alleinigen Grund der Einreichung seines Asylantrags inhaftiert wurde. Darüber hinaus hatten die ungarischen Behörden nicht begründet, warum ein solcher Entzug angemessen, notwendig und verhältnismäßig war. Insofern stellte die Unterbringung von Personen in der Transitzone unter Verstoß gegen Art. 3, 8, 9 und 14 UDHR und Art. 9 ICCPR eine willkürliche Inhaftierung dar.

2. 24. September 2020 – CRPD: Entscheidung im Zusammenhang mit einer Mitteilung über die Abschiebung einer Person mit schweren psychischen Erkrankungen in den Irak – Art. 5 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen entschied am 24.09.2020 gem. Art. 5 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) über die Möglichkeit der Abschiebung einer Frau mit schweren psychischen Problemen in den Irak. Die Bf., irakische Staatsangehörige, machte geltend, ihre Deportation in den Irak verletze ihre Rechte gem. Art. 10 und 15 der CRPD, da ihre Entfernung zu einem schwerwiegenden Selbstmordrisiko und anderen Risiken für ihr Leben und ihre Gesundheit führen würde. Sie machte geltend, dass die den nationalen Behörden vorgelegten ärztlichen Atteste auf eine langfristige psychische Erkrankung hindeuten, die eine geistige Beeinträchtigung darstelle, und dass die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Irak behandelt werden könne, gering sei. Als Frau ohne Familiennetzwerk im Irak sei sie als besonders verwundbar gem. Art. 6 CRPD anzuerkennen.

Der Ausschuss erinnerte an die Ergebnisse des Menschenrechtsausschusses, der die Verpflichtung der staatlichen Behörden bekräftigte, eine individuelle Bewertung des persönlichen und tatsächlichen Risikos vorzunehmen, dem die Bf. ausgesetzt wäre, wenn sie abgeschoben würde, einschließlich der Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung. Ferner bezog sich der Ausschuss auf die Entscheidung des EGMR „Paposhvili“, wonach die Entfernung einer Person, die laufend medizinische Versorgung benötigt, „nur in besonderen Ausnahmefällen“ zu einem Verstoß gem. Art. 3 EMRK führen könne.

Der Ausschuss stellte fest: Es gebe erhebliche Gründe für die Annahme, dass die Bf. angesichts der verschiedenen ärztlichen Atteste, die den innerstaatlichen Behörden vorgelegt wurden und die darauf hinwiesen, dass sie im Irak dem tatsächlichen Risiko eines irreparablen Schadens ausgesetzt sein würde, der in den Art. 10 und 15 CRPD dargestellt ist. Zu prüfen sei, ob eine Behandlung für schwere Depressionen, bei der das Risiko schwerer lebensbedrohlicher Komplikationen gegeben sei und schwerwiegende Folgen eines Rückfalls ohne angemessene Pflege zu berücksichtigen seien, im Irak möglich wäre. Der Ausschuss war der Auffassung, die Behörden hätten prüfen müssen, ob die Bf. im Falle einer Abschiebung in den Irak Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung haben würde und empfahl, einen wirksamen Rechtsbehelf einschließlich einer Entschädigung für etwaige Kosten der Rechtsverfolgung zu gewähren und den Fall unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Staates aus dem Übereinkommen und der in der angenommenen Entscheidung angegebenen Ansichten des Ausschusses zu überprüfen.

IV. Wichtige Entscheidungen nationaler Gerichte zum EU-Recht

1. C-91/20 – Antrag auf Vorabentscheidung des BVerwG vom 24. Februar 2020 – LW ./ BRD: abgeleiteter Flüchtlingsstatus

Ist Art. 3 der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass er der Vorschrift eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der dem minderjährigen ledigen Kind einer Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, eine von dieser abgeleitete Flüchtlingseigenschaft (sog. Familienflüchtlingsschutz) auch für den Fall zuzuerkennen ist, dass dieses Kind – über den anderen Elternteil – jedenfalls auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzt, das nicht mit dem Herkunftsland des Flüchtlings identisch ist und dessen Schutz es in Anspruch nehmen kann?

Ist Art. 23 Abs. 2 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die Einschränkung, wonach ein Anspruch der Familienangehörigen auf die in den Art. 24 bis 35 dieser Richtlinie genannten Leistungen nur zu gewähren ist, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist, es verbietet, dem minderjährigen Kind unter den in Frage 1. beschriebenen Umständen die von dem anerkannten Flüchtling abgeleitete Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen?

Ist für die Beantwortung der Fragen 1. und 2. von Bedeutung, ob es für das Kind und seine Eltern möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in dem Land zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit das Kind und seine Mutter besitzen, dessen Schutz diese in Anspruch nehmen können und das nicht mit dem Herkunftsland des Flüchtlings (Vater) identisch ist, oder genügt es, dass die Familieneinheit im Bundesgebiet auf der Grundlage aufenthaltsrechtlicher Regelungen gewahrt bleiben kann?

2. BVerwG 1 C 8.19 – Urteil vom 17. November 2020: Gewährung int. Schutzes in anderem Mitgliedstaat hindert nicht die Zuerkennung int. Familienschutzes in Deutschland

Dem Kläger, nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger, wurde in Italien internationaler Schutz zuerkannt. Hiernach reiste er nach Deutschland und beantragte ein weiteres Mal Asyl. Seinen drei minderjährigen Kindern, die nach ihm zusammen mit ihrer Großmutter nach Deutschland eingereist waren, wurde in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Das BAMF lehnte aber den Asylantrag des Klägers unter Bezugnahme auf die Schutzgewährung in Italien als unzulässig ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das OVG hat die Berufung der Bundesrepublik zurückgewiesen. Der Unzulässigkeitstatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sei wegen des bestehenden Anspruchs des Klägers auf Gewährung internationalen Familienschutzes aus § 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 AsylG nicht anwendbar. Das BVerwG hat die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten zurückgewiesen. Die Unzulässigkeit eines Asylantrages bei Schutzgewähr durch einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) stehe zwar einer (erneuten) Schutzgewährung wegen dem Ausländer selbst drohender Verfolgungs- oder anderer Gefahren entgegen. Sie hindere aber nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes nach § 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 bis 3 AsylG.

Neben dem Ziel der Verfahrensvereinfachung diene § 26 AsylG dem Schutz der Familie und der Förderung der Integration der Familienangehörigen. Der deutsche Gesetzgeber habe die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 AnerkennungsRL (RL 2011/95/EU) bewusst überschießend durch die Einräumung eines Schutzstatus umgesetzt. Nach § 26 AsylG sind Familienangehörigen eines schutzberechtigten nicht nur die in Art. 24 bis 35 RL 2011/95/EU genannten Leistungen zu gewähren, darunter die Erteilung eines Aufenthaltstitels, sondern es ist ihnen hierfür auch der asylrechtliche Status des schutzberechtigten zuzuerkennen. Hiervon nimmt § 26 AsylG Familienangehörige, die

bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, unabhängig davon nicht aus, in welcher Reihenfolge die Familienmitglieder eingereist sind.

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bezweckt zwar die Unterbindung unerwünschter Sekundärmigration; dieser kann aber im Falle der Weiterwanderung zum Zwecke der Wiederherstellung der Familieneinheit wegen der Rechte aus Art. 23 RL 2011/95/EU unionsrechtlich wirksam nicht begegnet werden. Ein Nichtgebrauchtmachen von bestehenden Möglichkeiten der Familienzusammenführung im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (Dublin-Verfahren – hier: Art. 9 Dublin III-VO) führt nach dem Unionsrecht nicht dazu, dass sich ein eigenmächtig weitergereistes Familienmitglied nicht mehr auf die Rechte aus Art. 23 RL 2011/95/EU berufen könnte. Die statusrechtliche Begünstigung des bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Schutzberechtigten steht auch im Einklang mit Art. 3 RL 2011/95/EU, da seine Situation wegen des schutzwürdigen Interesses, den Familienverband zu wahren, grundsätzlich einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist.

3. 21. April 2020 – Gerichtshof von Den Haag – Rechtssache NL20.6494: Die Dublin-Verordnung enthält keine Bestimmung, die die Aussetzung der Dublin-Fristen aufgrund von COVID-19 erlaubt

Der Staatssekretär für Justiz hatte einen Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Asylaufenthaltserlaubnis nicht bearbeitet, da Frankreich gemäß der Dublin-Verordnung verantwortlich war. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Bf. eine einstweilige Verfügung beantragt hatte, um seine Überstellung zu verhindern, bevor er im Beschwerdeverfahren persönlich angehört werden konnte. Es wurde auch auf den Wunsch des Außenministers hingewiesen, die Überstellungsfrist in Dublin-Fällen zu unterbrechen. Es sei unerwünscht, für ein Asylverfahren verantwortlich zu werden, falls die Überstellungsfrist aufgrund von Maßnahmen aufgrund von COVID-19 abläuft.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Überstellungen derzeit nicht möglich sind und daher zum Ablauf der Übertragungsfrist von 6 Monaten führen können. Dublin III sehe keine Möglichkeit vor, Fristen aufgrund einer Pandemie oder anderer Umstände, unter denen eine Übertragung ansonsten physisch nicht stattfinden kann, zu verlängern oder zu unterbrechen. Dies werde durch die jüngsten Richtlinien zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmung infolge von COVID-19 unterstützt, wonach die Dublin-Verordnung keine Bestimmung enthält, die eine Abweichung von dieser Regel in einer Situation zulässt, wie sie infolge der COVID-19-Pandemie entstanden ist. Der Gerichtshof entschied, dass eine vorläufige Verfügung, um sicherzustellen, dass die Corona-Krise eine Überstellung nicht behindert, gegen die Dublin-Verordnung und die Absichten der EU-Kommission verstoße. In weiteren Entscheidungen wurde ebenfalls festgestellt, dass die Dublin-VO keinen Raum für eine Verlängerung der Übertragungsfrist biete.

B. Politische Entwicklungen

I. EU-Kommission legt Vorschläge für ein Asyl- und Migrationspaket vor („New Pact on Migration and Asylum“)

Mit den am 23.09.2020 unter dem „Politsprech“-Titel „New Pact on Migration and Asylum“ vorgestellten Vorschlägen hat die EU-Kommission gerade keinen neuen „Pakt“, also keine vertragliche Regelung, vorgelegt, sondern allenfalls ein Paket von Vorschlägen mit zahlreichen „Unter-

Päckchen“: Ca. 450 Seiten Text teilen sich auf in fünf Gesetzgebungsvorschläge, drei Empfehlungen, ein „Guidance“-Dokument und eine politische Mitteilung. Letztere benennt u. a. die beabsichtigten Schritte für 2021. Die drei Empfehlungen und das „Guidance“-Dokument sind unmittelbar an die Mitgliedstaaten gerichtet, brauchen also nicht mit Rat und Parlament verhandelt zu werden. Die Hauptbestandteile des Pakets sind:

- Leitlinien zur Anwendung der EU-Vorschriften betreffend die Definition und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt,
- Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Such- und Rettungsaktionen,
- Empfehlung über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration,
- Empfehlung zu legalen Schutzwegen in die EU (Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege),
- Ergänzter Vorschlag zur Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes,
- Vorschlag zur Richtlinie über Asyl- und Migrationsmanagement und ergänzte VO (EC)2003/109,
- Richtlinie zur Einführung eines „Screening“ von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen,
- Richtlinie über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten,
- Richtlinie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) ((EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817) sowie zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und
- Eurodac: Ergänzter Vorschlag bezüglich technischer Details und Anwendung von Eurodac,
- „Roadmap“ (= Zeitrahmen) für die Implementation des Paketes.

Daneben liegen weiter unverändert die Vorschläge von 2016/18 zur EU-AA-VO (EU-Asylagentur) zur Aufnahme- und zur Rückführungsrichtlinie auf dem Verhandlungstisch.

Aus Sicht der Kommission sind die Hauptziele dieser Vorschläge eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten, effizientere Asylverfahren an den Grenzen, rasche Rückführungen, ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus der Mitgliedstaaten untereinander sowie mehr legale Zugangswege nach Europa. Partnerschaftsabkommen mit Transit- und Herkunftsländern sollen dazu beitragen, gemeinsame Herausforderungen wie die „Schleusung“ von Migranten zu bewältigen, legale Zugangswege zu schaffen und Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen wirksam und schnell umzusetzen.

Neu ist ein Grenzverfahren („screening“) für Personen, die aufgrund der Anerkennungsquote ihrer Mitgliedstaaten geringe Aussicht auf Schutz haben und nicht besonders verletzlich erscheinen. Zunächst soll das „Screening“ zur Identitätsfeststellung (vor der „juristischen Einreise“) erfolgen. Damit sollen alle identifiziert werden, die die Außengrenzen der EU ohne Genehmigung überschreiten oder nach einem search and rescue-Einsatz ausgeschifft wurden. Innerhalb von fünf Tagen sollen ihre Personaldaten aufgenommen und Fingerabdrücke im europäischen Datensystem Eurodac hinterlegt werden, um zu ermitteln, ob bereits ein Asylantrag in der EU gestellt wurde.

Hinzu sollen Sicherheitsüberprüfungen und ein Gesundheitscheck kommen. Wer aus einem sicheren Drittstaat oder einem Land mit einer Anerkennungsquote im Asylverfahren von unter 20 % kommt, soll ein neues beschleunigtes Verfahren „in Grenznähe“ durchlaufen. Darin soll innerhalb von zwölf Wochen über Asyl oder Rückführung entschieden werden. Wird Fluchtgefahr festgestellt, kann Arrest angeordnet werden. Nach Abschluss des Verfahrens steht nur eine Rechtsmittelinstanz zur Verfügung, das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein sog. „Solidaritätsmechanismus“ soll künftig dazu führen, dass sich Mitgliedstaaten, die keine Migranten aufnehmen wollen, an anderer Stelle des Migrationsmanagements einbringen, z. B. durch sog. „Rückkehrpartnerschaften“. So soll ein gemeinsames EU-Rückkehrsystem entwickelt werden. Dazu sollen laut Kommission ein wirksamerer Rechtsrahmen, eine wichtigere Rolle der Europäischen Grenz- und Küstenwache und ein neu zu ernennender EU-Rückkehrkoordinator gehören. Auch das „Außengrenzmanagement“ soll verbessert werden. Ab dem 01.01.2021 soll eine ständige Reserve der europäischen Grenz- und Küstenwache eingesetzt werden, die bei Bedarf zur Unterstützung mobilisiert werden kann. Für außergewöhnliche Zeiten sei ein „Solidaritätsmechanismus“ geplant. Dieser „Solidaritätsmechanismus“ soll auch für Personen gelten, die aus See-Not gerettet und in einem europäischen Hafen ausgeschifft werden.

Vizepräsident Schinas beschrieb das vorgeschlagene Modell als ein Haus mit drei Etagen. Die 1. Etage stelle die verstärkte Kooperation mit Herkunfts- und Transitstaaten dar. Dazu wird die Kommission mehrere Millionen Euro in die Hand nehmen, in erster Linie wird es dabei um Rückübernahmeabkommen gehen. Die 2. Etage bestehe aus einer stärkeren Überwachung der Außengrenzen und Einführung eines Grenzverfahrens (das oben beschriebene „screening“). Die 3. Etage bildet schließlich der verpflichtende Solidaritätsmechanismus.

Als weiteres Element des Paketes soll es auf EU-Ebene einen Koordinator geben, der eng mit Frontex zusammenarbeiten soll. Außerdem sollen verstärkte Möglichkeiten für die legale Einwanderung geschaffen und ein „monitoring mechanism“ zu Asyl eingeführt werden.

Viel Positives für Schutzsuchende beinhalten die Vorschläge bisher nicht. Vorgesehen sind einige Ergänzungen bei den Kriterien die bestimmen, welcher Mitgliedstaat für ein Asylverfahren zuständig ist, z. B. eine erweiterte Definition des Familienbegriffes (auch Geschwister zählen dazu, im Falle von unbegleiteten Kindern auch weitere Familienangehörige) und die Berücksichtigung eines Schul- oder Berufsabschlusses in einem Mitgliedstaat. Eine Verbesserung ist das vorgeschlagene unabhängige Monitoring von Grundrechten an der Grenze, ferner die vorgeschlagene Änderung, die Flüchtlingen ermöglichen würden, nach drei Jahren eine Daueraufenthalts-erlaubnis zu erhalten. Positiv ist auch die Vorgabe, das Kindeswohl sei in allen Verfahren von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen. Allerdings verringert die Kommission den Schutzstandard für Kinder, in dem sie nur unbegleitete Minderjährige oder Kinder unter 12 Jahren von Grenzverfahren ausschließt.

Für 2021 kündigte die Kommission einen Vorschlag zur legalen Zuwanderung in die EU an. Dazu sollen mit Drittstaaten „Fachkräftepartnerschaften“ eingerichtet werden, die auf den Arbeitskräfte- und Qualifikationsbedarf der EU zugeschnitten sind. Die Kommission will ferner einen umfassenden Aktionsplan zu Integration und Inklusion für 2021 bis 2024 annehmen.

Kritik an den Plänen: Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorschläge reagierten Ungarn, Tschechien, Polen und Österreich politisch ablehnend.

Die bisher aus der deutschen Zivilgesellschaft bekannt gewordenen Stellungnahmen setzen sich insbesondere kritisch mit den Vorschlägen für ein „Grenzscreening“ und der Verordnung für Asyl-

und Migrationsmanagement als „Dublin“-Nachfolgeregelung mit verkürzten Verfahren und verringertem Rechtsschutz auseinander. Der Zugang zu einem fairen Asylverfahren sei nicht länger gewährleistet. Kritisiert wird etwa vom DAV, den Kirchen und „pro asyl“ die übermäßige Betonung der Bekämpfung von irregulärer Einreise und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, bei denen Menschenrechtsstandards keine große Rolle spielen. Weiter wird die Vermischung von Migration und Flucht und der geringe Stellenwert des Schutzes für Schutzbedürftige bemängelt. Der DAV warnt davor, dass durch die Grenzverfahren eine Perpetuierung von Zuständen wie in Moria auf Lesbos drohe und ein effektiver Zugang zum Recht in der kurzen Zeit insbesondere in Ermangelung einer ausreichenden Zahl von Rechtsanwält*innen nicht zu gewährleisten sei. Die vorgeschlagene VO für Asyl- und Migrationsmanagement halte – so Kirchen und DAV – am Grundsatz der Dublin-VO fest, dass für die Durchführung des Asylverfahrens in aller Regel der Staat der ersten Einreise zuständig ist. Damit bliebe es dabei, dass Asylverfahren im Wesentlichen in den Außengrenzstaaten durchgeführt und von diesen verantwortet werden. Das neu geschaffene beschleunigte Grenzverfahren rufe zahlreiche Bedenken hinsichtlich des Zugangs zu Rechtsberatung und adäquaten effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten hervor. Zudem bestehe die Gefahr, dass sich durch die bis zu zwölf Wochen dauernden Grenzverfahren haftähnliche Zustände verfestigen. Sowohl das Asylgrenzverfahren als auch das Rückführungsgrenzverfahren können um weitere acht Wochen auf jeweils fünf Monate verlängert werden, wodurch sich die Höchstdauer der Haft an der Grenze auf zehn Monate ausweitet. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Registrierung von Asylanträgen für vier Wochen aussetzen, diese Ausnahme ist bis zu drei Monaten anwendbar. Wenn wochenlang kein Antrag registriert werde, bestehe die Gefahr, dass Menschen inhaftiert werden, dass gegen das Zurückweisungsverbot verstoßen wird und dass es zu Einschränkungen ihrer Rechte bei Aufnahme und Grundversorgung kommen wird. Auch der vorgeschlagene „Solidaritätsmechanismus“ mit dem neuen Element „Rückkehrförderung“ werfe viele praktische Fragen auf. Insgesamt liege der Fokus des Pakets zu stark auf mehr Außengrenzschutz, beschleunigten Grenzverfahren und Rückführungen.

Wie geht es weiter? Am 08.10.2020 diskutierten die 27 Innenminister die Vorschläge. Die deutsche Ratspräsidentschaft kündigte an, bis Dezember eine politische Einigung, insbesondere in der Frage der Grenzkontrollen, erzielen zu wollen, um während der portugiesischen Ratspräsidentschaft Fortschritte bei Gesetzesänderungen zu erzielen. Zur angekündigten Einigung kam es aber in der Video-Konferenz am 14. Dezember nicht. Vor allem bei der seit Jahren höchst umstrittenen Frage der „Verantwortungsteilung“ zwischen den Staaten „hakt“ es. Ungarn und Polen halten die entsprechenden Vorschläge weiter für untragbar und lehnen jede verpflichtende Verteilungsregelung sowohl für die Aufnahme, als auch für die Rückführung von Flüchtlingen ab. Griechenland, Italien, Spanien und Malta rügen, die Vorschläge seien „unausgewogen“ zu ihren Lasten. Sie fordern feste Zusagen für die Übernahme Geflüchteter, die an ihren Küsten ankommen. Man ist also bisher genauso weit von einer Einigung entfernt wie bei den bereits 2016 von der Kommission vorgelegten Vorschlägen.

Die Diskussion mit dem EU-Parlament über die Kommissionsvorschläge soll erst beginnen, nachdem die Rechtsetzungsvorschläge auf der Ratsebene fertiggestellt sein werden – also voraussichtlich nicht vor Mitte bis Ende 2021 – wenn überhaupt dann schon. Höchst zweifelhaft erscheint z. Zt. ohnehin, ob den vor allem auf Abwehr, Kontrolle und Verfahrensbeschleunigung ausgerichteten Vorschlägen größerer Erfolg beschieden sein wird, als den 2016 vorgelegten und ob – im Sinne einer humanitären Flüchtlingspolitik – ein „Erfolg“ bei der Umsetzung der bisher vorliegenden Vorschläge zu wünschen wäre.

Mitteilenswert ist in diesem Zusammenhang, dass am 9. Dezember zwischen EU-Rat und Parlament politische Einigung erzielt wurde über den Haushalt des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Zeit 2021 - 2027. Insgesamt sollen 9.882 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. 63,5 % davon sollen auf nationale Programme verteilt werden, die von der EU gemeinsam mit den jeweiligen Mitgliedstaaten verwaltet werden und 36,5 % („thematic facility“) in Programme, die unmittelbar von der EU gemanagt werden. Diese Mittel sind vor allem bestimmt für Soforthilfemaßnahmen, „resettlement“, humanitäre Aufnahme aus Drittstaaten sowie „relocation“ von Asylsuchenden und Geflüchteten in Mitgliedstaaten zu organisieren als Teil der „Solidaritätsbemühungen“. Das EU-Parlament hat dabei Mindestanteile an Zuweisungen für nationale Programme sichergestellt, von denen 15 % für die Stärkung der gemeinsamen Asylpolitik und 15 % für das Ziel der Förderung der Integration und der regulären Migration vorgesehen sind. Mindestens 20 % der „thematic facility“ sollen für die Finanzierung und die Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten reserviert werden, insbesondere für die Staaten, die am stärksten von Migrations- und Asylproblemen betroffen sind.

Eine Verbesserung betrifft die Erhöhung der Pauschalzahlungen für jede umgesiedelte Person (10.000 € gegenüber den vom Rat vorgesehenen 7.000 €). Der gleiche Betrag wird für jede Person bereitgestellt, die aus einem anderen Mitgliedstaat umgesiedelt ist. Während die Länder 2014 - 2020 keine Mittel für die humanitäre Aufnahme erhalten haben, erhalten sie jetzt 6.000 € für jede Person, die sie im Rahmen dieses Mechanismus willkommen heißen (8.000 €, wenn es sich um eine schutzbedürftige Person handelt).

II. Eurostat: „Anerkennungsstatistik 2019“

Nach Angaben von Eurostat erkannten 2019 die 27 Mitgliedstaaten der EU 295.800 Asylbewerber als schutzberechtigt an – ein Rückgang um 6 % gegenüber 2018 (316.200). 141.100 erhielten den Flüchtlingsstatus (48 % aller positiven Entscheidungen), 82.100 subsidiären Schutz (28 %) und 72.700 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (25 %). Zusätzlich nahmen die EU-Mitgliedstaaten 2019 21.200 umgesiedelte Flüchtlinge auf. Die größte Gruppe waren weiterhin Staatsangehörige Syriens (78.600 Personen bzw. 27 %), gefolgt von Staatsangehörigen Afghanistans (40.000 bzw. 14 %) und Venezuelas (37.500 bzw. 13 %). 2019 stieg die Zahl schutzberechtigter Venezolaner um fast das 40-fache verglichen mit 2018. Von den Syrern erhielten 71 % den Schutzstatus in Deutschland (56.100). Auch unter den Afghanen wurde dem größten Anteil der Schutzstatus in Deutschland zuerkannt (41 % – 16.200). Nahezu alle Schutzstatuszuerteilungen an Venezolaner wurden in Spanien (35.300) registriert (94 %).

39 % aller positiven Entscheidungen erfolgten in Deutschland (116.200 – 39 %), gefolgt von **Frankreich** (42.100 – 14 %), Spanien (38.500 – 13 %) und **Italien** (31.000 – 10 %). Diese vier Mitgliedstaaten zählten zusammen mehr als drei Viertel aller in der EU erlassenen positiven Entscheidungen. 2019 wurden fast 540.800 erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge und weitere 293.200 endgültige Berufungsentscheidungen gefällt. Bei Entscheidungen in erster Instanz wurde 206.000 Personen der Schutzstatus zugesprochen, während weitere 89.800 Personen den Schutzstatus durch einen endgültigen Berufungsentscheid erhielten. Die Anerkennungsrate lag damit EU-weit bei 38 % für erstinstanzliche Entscheidungen, bei endgültigen Berufungsentscheidungen bei weiteren 31 %. Bei den zwanzig Staatsangehörigkeitsgruppen, auf die 2019 die höchste Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen entfiel, reichte die Anerkennungsrate in der EU von rund 4 % für Staatsangehörige Georgiens bis 96 % für Staatsangehörige Venezuelas, 85 % für Staatsangehörige Syriens und 81 % für Staatsangehörige Eritreas.

III. Asylpolitische Entwicklungen in Ungarn und die Reaktion der EU-Kommission

Als Reaktion auf das EuGH-Urteil vom Mai (s. o. A.II.1 – Transitzone an der ungarischen Grenze mit Serbien rechtswidrig) schloss Ungarn die umstrittenen Transitzone und führte ein neues Asylsystem ein, das das Land de facto aus dem GEAS entfernt. Die Schließung der ungarischen Grenzen für Ausländer erfolgte zunächst angeblich wegen COVID-19. Am 18. Juni 2020 wurde das Gesetz VIII/2020 („Omnibus-Gesetz“) verabschiedet. Gemäß neuem Gesetz können Personen, die auf dem Gebiet Ungarns oder an den Grenzübergängen sich aufhalten, keinen Asylantrag in Ungarn stellen, sondern werden an die nächstgelegene Botschaft verwiesen. Das Omnibus-Gesetz beschränkt Botschaften jedoch nicht auf Gebiete außerhalb der Schengen-Zone, sondern ermöglicht es der Regierung, ein separates Dekret zu erlassen, in dem genau festgelegt ist, bei welchen Botschaften die Absichtserklärung zur Einreichung eines Asylantrags abzugeben ist. Nach Abgabe dieser formularmäßigen Absichtserklärung können die ungarischen Behörden und Botschaften telefonisch klären, ob die Einreisegenehmigung für einen Asylantrag erteilt wird. Die ungarische Asylbehörde hat dann zwei Monate Zeit, um Anträge auf Schutzgewährung zu bewerten. Es ist nicht mehr möglich, auf ungarischem Hoheitsgebiet unmittelbar Asyl zu beantragen, auch nicht an den Grenzübergängen. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die bereits subsidiären Schutzstatus in Ungarn haben oder als Flüchtlinge anerkannt sind, deren Familienangehörige aber nur subsidiären Schutz haben. Das Gesetz gilt zunächst bis Ende 2020, kann aber verlängert werden. Am 30. Oktober gab die EU-Kommission bekannt, dass sie an Ungarn ein förmliches Mitteilungsschreiben zu den neuen Asylverfahren im ungarischen Gesetz übermittelt habe. Diese Verfahren verstießen gegen die AsylverfahrensRL (RL 2013/32), die im Lichte der Charta der Grundrechte auszulegen sei. Die Kommission sieht das oben dargestellte neue Verfahren als rechtswidrige Einschränkung des Zugangs zum Asylverfahren an.

Ab 1. September schloss Ungarn seine Grenzen für alle Ausländer für einen Monat. Die Schließung wurde als COVID-19-Maßnahme eingeführt, weil die Gefahr bestehe, dass das Virus eingeschleppt werde. Die meisten Neuinfektionen seien ausländischen Ursprungs. Die EU-Kommission kritisierte: Grenzsicherungen seien zur Bekämpfung von COVID-19 „nicht effizient“. Die Kommissare Johansson und Reynders schrieben der ungarischen Regierung: „Unter Hinweis auf die Bedeutung der Integrität des Schengen-Raums und der nichtdiskriminierenden Anwendung von Grenzmaßnahmen auf alle EU-Bürger und Einwohner sollten alle Maßnahmen, die den Grundprinzipien des EU-Rechts nicht entsprechen, sofort zurückgezogen werden“.

IV. Griechenland: Grenzverfahren, „push backs“ und die Solidarität in der EU

Ende September – so UNHCR – hielten sich insgesamt ca. 121.100 Asylsuchende und Migranten in Griechenland auf, davon ca. 4.200 unbegleitete Minderjährige. Die Lager auf den Inseln waren deutlich überbelegt mit ca. 21.400 Menschen bei vorgesehener Kapazität von 6.200 Bewohnern. Am 11. November teilten griechische Behörden mit, dass 750 Asylsuchende und Migranten positiv auf COVID-19 getestet wurden und eine Person verstorben sei.

1. „Push back“

Spätestens Mitte Oktober 2020 erfuhr die Öffentlichkeit, dass Frontex in der Ägäis in illegale „push backs“ von Migranten durch die griechische Küstenwache verwickelt sei. Das ergab die gemeinsame Recherche des ARD-Magazins „Report Mainz“, „Spiegel“, den Medienorganisationen „Lighthouse Reports“, „Bellingcat“ und dem japanischen Fernsehsender „TV

Asahi". Demnach waren Frontex-Beamte seit April 2020 nachweislich bei mindestens sechs „push backs“ in der Nähe. Auf einem Video ist zu sehen, wie ein Frontex-Schiff ein überladenes Flüchtlingsboot zunächst blockiert, die Insassen aber nicht rettet. Stattdessen fahren die Frontex-Beamten in einer weiteren aufgenommenen Szene mit hohem Tempo an dem Flüchtlingsboot vorbei und verlassen daraufhin den Ort des Geschehens. Die dadurch entstehenden Wellen sind nach Angaben von Betroffenen eine typische Vorgehensweise bei „push backs“ in der Ägäis – sie lassen die Schlauchboote in Richtung Türkei zurücktreiben. Auf weiteren Videos ist zu sehen, wie die griechische Küstenwache das Schlauchboot später weiter in Richtung Türkei zurückschiebt. Die Videos wurden von der türkischen Küstenwache aufgenommen und von Rechercheuren mithilfe von Bildvergleichen, Positionsdaten und weiteren Quellen verifiziert. Für die monatelange Recherche verfolgten Reporter die Positionen von Frontex-Einheiten und glichen sie mit Positionsdaten von „push backs“ ab, sprachen mit Augenzeugen, Flüchtlingen und Frontex-Beamten. Sie sichteten interne Dokumente sowie Dutzende Videos und Satellitenfotos.

Der „Aegean Boat Report“ dokumentierte eine „push back“-Aktion der griechischen Küstenwache am 20. Oktober, die mehr als 230 Personen betraf. Die türkische Küstenwache rette die Menschen. Die NGO „Mare Liberum“ hat seit März 2020 Informationen über 226 „push-back“-Aktionen in der Ägäis gesammelt, die insgesamt mindestens mehr als 8.500 Personen betrafen. „Der Spiegel“ berichtete von 18 Personen, die am 28. November in einem Schlauchboot unentdeckt von den griechischen Behörden nach Lesbos kamen. Die Gruppe, zu der Kinder und mehrere Schwangere gehörten, wurde von der griechischen Polizei gefasst und durchsucht, ihre Telefone beschlagnahmt. Nach Angaben der Gruppe musste sich eine Frau ausziehen, nachdem sie in einen Bus gesetzt und in den Hafen von Petra gebracht worden war, und wurde geschlagen und misshandelt. Dann wurde die Gruppe auf ein orangefarbenes Rettungsfloß gesetzt und zur See geschoben, von wo aus sie nach einigen Stunden von der türkischen Küstenwache gerettet wurden.

Frontex-Direktor Leggeri kommentierte die einzelnen Vorfälle und Vorwürfe nicht und teilte nur mit, dass die Frontex-Mitarbeiter durch einen Verhaltenskodex an Menschenrechte gebunden seien. Alle gemeldeten Vorfälle seien an die griechische Küstenwache weitergeleitet worden, diese habe eine interne Untersuchung eingeleitet. Das „taktische Kommando“ liege stets bei dem Mitgliedstaat, der die Entscheidungen treffe, und nicht bei Frontex. Man habe „keine Beweise“ für direkte oder indirekte Verwicklungen der Frontex-Mitarbeiter in push-back-Aktionen gefunden.

Laut „Der Spiegel“ bestritt Leggeri auf der von der EU-Kommission einberufenen außerordentlichen Vorstandssitzung am 10. November erneut eine Beteiligung von Frontex an „push backs“ aus Griechenland. Leggeri hatte während des Treffens behauptet, weil Frontex-Beamten keine Berichte über schwerwiegende Vorfälle eingereicht hätten, habe es keine derartigen Vorfälle gegeben. Berichten zufolge hielten viele Teilnehmer und Beobachter diese Erklärung für unzureichend und wiesen auf das Fehlen funktionierender interner Berichtsmechanismen hin. Angeblich stützt eine schwedische Frontex-Besatzung die Behauptung, man sei von einem Frontex-Beamten angewiesen worden, im Oktober keinen Bericht über schwerwiegende Zwischenfälle einzureichen. Gespräche mit Frontex-Beamten legen nahe, dass diese ihre Berichte schön müssen, bevor sie an die Frontex-Zentrale geschickt werden. Sie schildern, dass Flüchtlinge zwar in sogenannten Debriefing-Befragungen durch Frontex-Beamte immer wieder über erlebte „push backs“ aussagen. Diese Vorwürfe würden am Ende nicht mehr explizit in den Berichten auftauchen, so der Vorwurf.

EU-Beobachter, die auch Leggeris Erklärung bezweifeln zu einem Vorfall im März, bei dem eine unter Frontex tätige dänische Besatzung die Durchführung von „push backs“ verweigerte. Die Europaabgeordnete Tineke Strik, Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), erklärte: „Die Beweise gegen Frontex und die griechische Regierung häufen sich. Diese Praktiken sind nicht nur Vorfälle, sie sind Politik.“

Die griechische Regierung wies zunächst alle Vorwürfe zurück. Sie halte sich an die Gesetze und führe keine „push backs“ durch. Die griechische Küstenwache leugnet aber „push backs“ seit Ende November 2020 nicht mehr, bezeichnet sie als erforderliche „aggressive Überwachungsmaßnahme“ und behauptet, die Zurückgeschobenen seien keine Flüchtlinge, sondern illegale Grenzgänger, die in der Türkei bereits Schutz gefunden hätten. Videos, die „push backs“ bestätigen, seien türkische Propaganda. Die Taktik der „aggressiven Überwachung“ werde fortgesetzt.

2. Zur Situation im Flüchtlingslager Kara Tepe/Lesbos und anderen Lagern auf griechischen Inseln – Ende Nov./Anfang Dez. 2020

Nach dem Brand im September 2020, der zum Ende des Lagers Moria und der Einrichtung des provisorischen Lagers Kara Tepe auf Lesbos führte, haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht verbessert. In Kara Tepe waren Anfang Dezember 2020 insgesamt 7.250 Menschen, darunter 2.400 Kinder, untergebracht. Das Lager wurde ohne vorherige Bodensanierung auf einem ehemaligen militärischen Schießstand errichtet, weswegen Gefahren wegen nicht explodierter Munition und möglicher Bleivergiftung bestehen. Nach Informationen von „Human Rights Watch“ haben die Bewohner Gegenstände fotografiert, die um ihre Zelte herum gefunden wurden, darunter: „ein intaktes 60-mm-Mörserprojektil, eine Heckflossenbaugruppe für ein weiteres 60-mm-Mörserprojektil, Patronenhülsen für Gewehrkugeln, abgefeuerte Munitionshülsen, eine funktionsfähige Pistole, Gewehr, Maschinengewehr und Schrotflintenmunition“.

Journalisten wird z. Zt. kein Zugang zum Lager gestattet, so dass auch keine Berichterstattung in größerem Umfang erfolgt. Am 30. November trat ein griechischer Ministerbeschluss über die Regelung des Betriebs temporärer „Reception centres“ in Kraft. Er enthält eine Vertraulichkeitsklausel, die verhindert, dass NGO-Mitarbeitende Informationen weitergeben dürfen, die sie während der Arbeit sammeln. Einem Reporter des Deutschlandfunks gelang es Ende November, telefonisch mit Flüchtlingen zu sprechen, die im Lager sich aufhalten. Aus seinem Bericht (Deutschlandfunk, 08.12.2020): Im Lager lebe man seit zweieinhalb Monaten in Zelten ohne Heizung, Licht und Betten. Matratzen lägen bisher auf der Erde, zukünftig sollten eventuell Holzpaletten als Isolierschicht verteilt werden. Heizgeräte seien zwar versprochen, aber bisher nicht geliefert worden. Die Nächte seien bereits sehr kalt. Es gab zunächst kaum Duschen und nur viel zu wenige Toiletten für die mehr als 7.700 Flüchtlinge im Lager. Auch die Stromversorgung schwanke stark und wurde oft unterbrochen. Erst das DRK brachte im November weitere 195 Zelte und Duschen zur Verbesserung der Lage. Mehrere Tausend Kinder im Lager seien ohne Versorgung mit Schule, Kita oder auch nur einem Spielplatz. Eine neue Aufnahmeeinrichtung, die von der griechischen Regierung und der EU betrieben werden soll, stehe in frühestens einem Jahr, also im Herbst 2021, zur Verfügung. Klar sei, dass die Flüchtlinge auf der Insel bleiben und nicht auf das Festland gebracht werden.

Es sei schwierig festzustellen, wie es z. Zt. bei Corona-Infektionen aussehe. Die Insel Lesbos selbst gilt als einer der griechischen „hot Spots“ für Corona. Im Lager sollen aber bisher erst einige Dutzend Corona-Fälle festgestellt worden sein. Es gebe eine „Isolierstation“, d. h. Zelte, die hinter

einem weiteren Zaun abgetrennt von den anderen Zelten sich befinden. Die medizinische Versorgung insgesamt sei schlecht.

Nach der Zerstörung des Empfangs- und Identifikationszentrums (RIC) von Moria begann der griechische Asyldienst mit der Durchführung von Ferninterviews auf Lesbos ab 8. Oktober. Zwei Monate später haben Anwälte und Berater, die Asylsuchende bei ihren Interviews mit Sozialarbeitern des Asyldienstes und des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) begleiten, verschiedene Problembereiche identifiziert, darunter die mangelnde Qualität und fehlende Vertraulichkeit von Interviews, extrem kurze Mitteilungen und lange Wartezeiten, mangelnder Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Risiken von COVID-19 und mangelndem Zugang zu Kopien von Befragungen für Antragsteller, die nicht von einem Anwalt begleitet werden.

Am 30. Oktober hatte die griechische Polizei 74 Bewohner, darunter 32 Kinder, des selbst geführten PIKPA-Lagers auf Lesbos in einer „massiven und unangekündigten Operation“ vertrieben. Trotz wiederholter Forderungen von Anwälten unter Bezug auf nationales, europäisches und internationales Recht, individuelle Entscheidungen zur Verlegung an einen anderen Ort zu treffen, wurde zu keinem Zeitpunkt eine offizielle schriftliche Anordnung für die Verlegung vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Räumung waren beim EGMR Anträge auf einstweilige Anordnungen anhängig, in zwei Fällen wegen Verstoßes gegen Art. 3 EMRK wegen Vertreibung aus dem PIKPA-Lager und dessen Schließung. Die Schließung erfolgte vor Ablauf der vom EGMR festgelegten Frist zur Information über die Lage dort. Die Vertriebenen wurden in das Lager Kara Tepe gebracht. Die griechischen Behörden kündigten an, auch dieses Lager bis zum 31. Dezember schließen zu wollen. Die gesundheitlichen Bedingungen in Kara Tepe gebe Anlass zur Sorge. Immer noch gebe es den „Dschungel“ neben dem offiziellen Lager, in dem die Flüchtlinge sich ohne Zelte, ohne regelmäßige Versorgung und ohne sanitäre Anlagen aufhalten. Ihre genaue Zahl ist nicht zu ermitteln. Es gibt „gerüchteweise“ Informationen (Deutschlandfunk – Feature „Lesbos – außer Kontrolle“ – 8.12.20), dass die griechischen Behörden bei der EU zur Kostenerstattung ca. 2.000 Flüchtlinge mehr monatlich angemeldet haben soll, als tatsächlich anwesend waren. Dadurch sei es zu Überzahlungen von ca. 2 Millionen Euro pro Monat gekommen.

Am 31. Oktober, als ein Erdbeben die Ägäischen Inseln traf, wurde das Vial-Lager auf Chios von einem schweren Sturm verwüstet. Mitarbeiter der „Seebrücke“ teilten mit, dass die Verteilung von Decken und Kleidung durch Hilfsorganisationen verboten wurde.

Im überfüllten Lager Vathy auf Samos brach am 2. November ein Feuer aus, das 15 Zelte zerstörte und 150 Menschen ohne Obdach zurückließ. Das Lager wurde für 600 Menschen gebaut, 4.200 hielten sich z. Zt. des Brandes dort auf. Sechs Menschen wurden vermisst und ein Kind ertrank nach einem Schiffbruch vor Samos. Dessen Vater wurde wegen des Verdachts der Gefährdung eines Lebens festgenommen.

Mehr als vier Monate nach der Vertreibung von Tausenden anerkannter Flüchtlinge aus Aufnahmeeinrichtungen und Lagern schlafen immer mehr schutzbedürftige Menschen auf dem Victoria-Platz in Athen, ohne Zugang zu Arbeitsplätzen, regelmäßiger Versorgung und Sozialleistungen.

3. Übernahme von Flüchtlingen aus Griechenland nach Deutschland

99 aus Griechenland umgesiedelte Menschen landeten am 3. Dezember in Hannover. Nach Angaben des BMI handelt es sich um 21 Familien und 13 unbegleitet minderjährige Flüchtlinge. Deutschland hat damit seit April 1.291 Flüchtlinge aus Griechenland aufgenommen. Gleichzeitig weist Pro Asyl auf die andere Richtung hin: Im ersten Halbjahr 2020 sandte Deutschland 2.768

Übernahmeanträge nach der Dublin-III-Verordnung nach Griechenland und in weiteren 352 Fällen beantragten deutsche Behörden zwischen Januar und April 2020 bilateral die Rückführung von Flüchtlingen mit Schutzstatus in Griechenland.

Der BMI hatte nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung bereits im März entschieden, im Rahmen einer europäischen Hilfsaktion 243 kranke Kinder einschließlich ihrer Kernfamilien aus Griechenland zu übernehmen. Laut BMI beteiligen sich an diesem Programm insgesamt elf EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Serbien. Nach den Bränden in Moria im September hatte sich die Bundesregierung zur Übernahme von 150 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Moria und anderen Hotspot-Camps sowie von 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen (Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte) im Familienverbund von den griechischen Inseln bereit erklärt. Die Übernahme der 150 umF beruht auf Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO. Für sie werde die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens übernommen. Die 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen werden entsprechend der Anordnung des BMI vom 9. Oktober 2020 für die humanitäre Aufnahme auf Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG übernommen. Danach befanden sich zum 31. Oktober 149 Personen aus dem humanitären Aufnahmeprogramm sowie 96 Personen infolge einer Überstellung basierend auf der Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland, berichtete Thomas Hohlfeld /“Die Linke“ – BT-Fraktion.

V. Zur Lage in der kroatisch-bosnische Grenzregion – Sommer und Herbst 2020

Kroatien hat im Rahmen des EU-Fonds für Asyl, Migration und Integration (AMIF) über 108 Millionen Euro und weitere 23 Millionen Euro erhalten. Kroatischen Grenzbeamten wurden wiederholt illegale „push backs“ vorgeworfen sowie Misshandlungen von Migranten und Asylbewerbern. Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung über das mögliche Versäumnis der EU-Kommission ein, sicherzustellen, dass das von der EU finanzierte Grenzmanagement Kroatiens den Grundrechten entspricht. EU-Innenkommissarin Johansson forderte in einem Brief an den kroatischen Innenminister am 23. Oktober Offenlegung der kroatischen Ermittlungen zu mutmaßlichen „push backs“ und Gewalt gegen Migranten. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten konzentriert sich darauf, wie die Kommission sicherstellen will, dass die kroatischen Behörden bei Grenzoperationen die Grundrechte respektieren. Der Beauftragte hat eine Reihe von Fragen an die Kommission gestellt, die bis zum 31. Januar 2021 beantwortet werden müssen.

Ein von IOM betriebenes provisorisches Flüchtlingslager in der Nähe von Bihac, Nordwest-Bosnien, nahm insgesamt 1.400 Geflüchtete auf, obwohl es für eine wesentlich geringere Kapazität ausgelegt war. Es gibt dort weder regelmäßige Strom- noch Wasserversorgung. Die Geflüchteten leben in großen Zelten aus Kunststoff, die dem in Kürze zu erwartenden Schnee nicht standhalten können. Journalisten erhalten keinen Zugang zu dem Lager, so dass auch keine Berichterstattung erfolgt. IOM hat erklärt, das Lager zum 18. Dezember zu schließen, wenn weiterhin keine Hilfen seitens der bosnischen oder der kroatischen Regierung geleistet werden sollten.

In einer gemeinsamen Stellungnahme schildern ECRE, Amnesty International, Dänischer Flüchtlingsrat (DRC), Human Rights Watch, Internationales Rettungskomitee (IRC), Oxfam, Refugee Rights Europe u. a.: „Die Bilder von Migranten und Asylbewerbern, die von kroatischen Behörden misshandelt werden, sind Teil des anhaltenden und gut dokumentierten Trends von Menschenrechtsverletzungen an europäischen Grenzen. Sie spiegeln die weit verbreitete Straflosigkeit der Grenzbehörden der Mitgliedstaaten der EU wieder und zeigen die dringende Notwendigkeit, systematisch dagegen anzuge-

hen. Die überwiegende Mehrheit der rechtswidrigen Praktiken findet außerhalb von offiziellen Grenzübergängen, Polizeieinrichtungen oder formellen Verfahren statt – in Situationen, in denen Grenzverwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden davon ausgehen, dass sie außerhalb funktionierender Aufsichtsmechanismen handeln. Daher würden geografische (z. B. nur in bestimmten Zentren, Grenzübergänge) oder verfahrenstechnische (z. B. nur in Bezug auf bestimmte Prozesse wie die Überprüfungsphase) Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Mechanismus blinde Flecken schaffen und die Fortsetzung von Verstößen ermöglichen. Darüber hinaus landen Opfer von „push backs“ häufig auf der anderen Seite der Grenze in Bosnien, also außerhalb der EU.

Die unterzeichneten Organisationen fordern deshalb, den Umfang der Überwachung auf alle mutmaßlichen Grundrechtsverletzungen durch nationale Grenzverwaltungsbehörden (Polizei, Grenzschutzbeamte oder andere Regierungsakteure) und während aller Grenzkontrollaktivitäten zu erweitern. Um sicherzustellen, dass der Mechanismus glaubwürdig und effektiv ist, muss er von unabhängigen Organisationen durchgeführt oder diese müssen zumindest einbezogen werden. Dies können nationale Behörden wie nationale Menschenrechtsinstitutionen oder nationale Bürgerbeauftragte sein, die regelmäßig auf ihre Unabhängigkeit überprüft werden oder internationalen Standards unterliegen, die die Unabhängigkeit garantieren, sowie NGO's und internationale Gremien. Um die Unabhängigkeit weiter zu unterstützen, sollten finanzielle Mittel im Rahmen des Integrierten Grenzmanagementfonds und in anderen ausländischen Quellen bereitgestellt werden.

VI. Spanien: Geflüchtete auf den kanarischen Inseln – Herbst 2020

Die spanische Regierung lehnt es bisher weiterhin ab, die ca. 17.000 Migranten, die 2020 auf den Kanarischen Inseln angekommen sind auf das Festland zu bringen, trotz entsprechender Forderungen der Inselregierung sowie Empfangsangeboten der Regionalregierungen von Extremadura, Valencia, Navarra, Baskenland, Kastilien und León und aus der Stadt Barcelona. Stattdessen wird versucht, mit afrikanischen Staaten bei Rückkehr und Abschreckung zusammenzuarbeiten. Angesichts der Pläne, 7.000 Menschen in provisorischen Aufnahmelagern auf den Inseln unterzubringen, warnen Ärzte, dass Unterbringung in Zelten „die Bedingungen nicht wesentlich verbessern wird“. Betont wird, dass den Menschen, die nach ihren langen Reisen oft erschöpft auf den Inseln ankommen, Zugang zu sanitären Einrichtungen, Gesundheitsversorgung, sauberem Trinkwasser und angemessener Nahrung garantiert werden müsse. Die spanische Regierung scheint inzwischen (15.12.2020) das Problem im Hafen von Arguineguin auf Gran Canaria etwas besser in den Griff zu bekommen. Im November mussten dort bis zu 2.000 Geflüchtete auf dem bloßen Asphalt im Hafen ausharren („Kai der Schande“). Nun werden Geflüchtete in eine vom Militär errichtete Zeltstadt „Baranco Seco“ ca. 60 km nördlich gebracht. Zur Hälfte handelt es sich um Menschen aus Marokko, außerdem Algerier, Mauretanier und Senegalesen. Das Lager wird bewacht, Pressevertreter nicht eingelassen. Frontex-Mitarbeiter dürfen hinein. Es sollen in Kürze sechs weitere Lager errichtet werden.

„El Pais“: Berichten zufolge wurden zwischen September 2019 und Oktober 2020 nur 1.800 besonders schutzbedürftige Menschen auf das Festland gebracht. Außerdem wurden etwa 200 Menschen deportiert und einer unbestimmte Anzahl gelang es, mit eigenen Mitteln auf das Festland zu reisen. Nach Auffassung der spanischen Regierung wären Transfers auf das Festland ein „pull-Faktor“ für weitere Ankünfte. Europäische Partner würden einen solchen Schritt nicht tolerieren. Stattdessen komme es auf Rückführungen und die Erweiterung der Empfangskapazitäten auf den Inseln an.

Während eines Besuchs im Senegal Ende November einigten sich der spanische Außenminister und die senegalesischen Behörden darauf, die aufgrund der Pandemie gestoppten Abschiebungen „in

Kürze“ wieder aufzunehmen. Der Außenminister kündigte an, Spanien werde seine Polizeipräsenz im Senegal verstärken und zusätzlich zu den beiden dort stationierten spanischen Patrouillenbooten und Hubschraubern ein zusätzliches Patrouillenschiff und ein Beobachtungsflugzeug entsenden, um das Land bei Bewältigung der Ausreisen von Migranten zu unterstützen.

In der ersten Dezemberwoche hat EU-Innenkommissarin Johansson Marokko besucht und dort über Migration gesprochen, da Marokkaner einen erheblichen Anteil der Menschen bilden, die 2020 auf den Kanarischen Inseln und in Italien angekommen sind.

VII. Malta/Libyen: „push backs“

50 Personen haben Verfassungsklage wegen Verletzung von Rechten durch maltesische Behörden bei einer push back-Operation nach Libyen eingereicht. Am 11. April alarmierte die NGO-Hotline Alarmphone die maltesischen Behörden vor einem Boot in Richtung der maltesischen SAR-Zone. Drei Tage nach der ersten Alarmierung und nach 39 Stunden in der maltesischen SAR-Zone wurden die an Bord befindlichen Personen, deren physischer und psychischer Zustand sich verschlechterte, von einem Fischereifahrzeug im staatlichen Auftrag abgeholt, nach Libyen zurückgedrängt und dort in ein Internierungslager gebracht, wo sie nach ihren Angaben unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt waren. 50 Antragsteller und zwei Geschwister von Menschen, die während der push back-Operation im April ihr Leben verloren haben, haben Verfassungsklage eingereicht gegen den maltesischen Premierminister, den Innenminister und den Befehlshaber der Streitkräfte wegen Verstößen gegen ihre Menschenrechte gem. der maltesischen Verfassung, EMRK und die EU-Grundrechte Charta.

Am 12. November, im bisher letzten Vorkommnis einer Reihe von Schiffsunglücken im zentralen Mittelmeer, kamen 74 Menschen ums Leben, als ein Boot mit 120 Menschen vor der Küste von Khums, Libyen, kenterte. Nach Angaben von IOM wurden 47 Überlebende von der sog. „libyschen Küstenwache“ an Land gebracht. Fischer fanden 31 Leichen. Am 11. November starben 6 Menschen, darunter ein sechs Monate altes Baby, als ein Beiboot mit 120 Menschen vor der Küste von Sabratha, Libyen, unterging. Berichten zufolge warfen sich Freiwillige des spanischen Open-Arms-Schiffes, das derzeit das einzige Such- und Rettungsschiff ist, das in europäischen Häfen nicht beschlagnahmt wurde, ins Meer, um so viele Leben wie möglich zu retten. Am 10. November ertranken mindestens 13 Menschen, als ein Boot vor der Küste Libyens kenterte. Darüber hinaus verlor die NGO-Hotline Alarmphone den Kontakt zu 75 Personen, die in der maltesischen SAR-Zone lebten. Die Behörden reagierten am 12. November nicht mehr. Das Maritime Update von IOM Libya zeigt, dass 958 Menschen auf See abgefangen wurden und zwischen dem 3. und 9. November nach Libyen zurück gebracht wurden.

VIII. Italien: Zusammenarbeit mit Tunesien bei Abschiebungen, Festsetzung von Rettungsschiffen

Mehr als 11.000 tunesische Staatsangehörige erreichten 2020 Italien auf dem Seeweg, die meisten erhalten Abschiebungsentscheidungen. Italien erwägt deswegen, Schiffe und Flugzeuge vor tunesischen Hoheitsgewässern einzusetzen. Geplant ist, die Informationskanäle zwischen Italien und Tunesien zu stärken, um die Migrationsbewegungen über das Mittelmeer zu verringern. „Wir würden die tunesischen Behörden alarmieren, um es einfacher zu machen, die Boote aufzuspüren, die aus diesen Gebieten abfahren, um an italienische Küsten zu gelangen“, sagte die italienische Innenministerin. Aufgrund eines Abkommens zwischen beiden Ländern werden wöchentlich bis zu achtzig Personen nach

Tunesien deportiert. Der neue Plan zur Erhöhung der Überwachungskapazität im Mittelmeer folgt einer im August erzielten Einigung, die Medienberichten zufolge eine finanzielle Unterstützung von 11 Millionen Euro für die Stärkung der Grenzkontrollsysteme und die Ausbildung von Sicherheitskräften in Tunesien umfasst, um sowohl die Abreise von Migranten zu verhindern als auch Schiffe im tunesischen Hoheitsgebiet abzufangen.

Die Zahl der Ankünfte in Italien war im November weiterhin hoch. Innerhalb von sechs Tagen kamen 2.430 Menschen in Lampedusa an. Nach Gesundheitskontrollen und Identitätsprüfungen wurden 650 Personen vom überfüllten Hotspot der Insel zum Quarantäneschiff Rhapsody gebracht und mehr als 200 Personen bestiegen das Quarantäneschiff Suprema. Seit Beginn des Verfahrens im April wurden ca. 10.000 Menschen an Bord von Schiffen unter Quarantäne gestellt. Derzeit sind vier von der italienischen Regierung gecharterte Schiffe im Einsatz.

Unter Menschenrechtsaktivisten wächst die Empörung über den Einsatz von Schiffen zur Quarantäne von Neuankömmlingen, aber auch von Menschen, die sich in Aufnahmezentren auf dem Festland aufhalten, von denen einige seit Jahren in Italien sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Berichten zufolge haben einige Asylsuchende ihren Platz im Aufnahmezentrum verloren, nachdem sie aus dem Quarantäneschiff wieder entlassen wurden. Andere erhielten trotz noch andauernder Asylverfahren Abschiebungsanordnungen. Dunja Mijatović, für Menschenrechte zuständige Kommissarin des Europarates, sagte: „Der Einsatz von Quarantäneschiffen für Migranten, die auf dem Seeweg angekommen sind, wirft eine Reihe von Menschenrechtsbedenken auf. Jeder muss umgehend identifiziert werden und Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung und zu Informationen über seine Rechte haben und in der Lage sein, Asyl zu beantragen.“ Die italienische Regierung entschärfte Anfang Oktober die Anti-Migrationsgesetze und senkte die Geldstrafen für Seenotretter beim unerlaubten Einlaufen in Häfen.

Das Schiff „Sea Watch 4“, finanziert unter anderem von der EKD und erst seit August wieder im Einsatz, wurde bereits Anfang September von den italienischen Behörden im Hafen von Palermo/Sizilien in Arrest genommen. Im Rahmen einer sog. „Hafenstaatskontrolle“ hätten italienische Inspektoren 11 Stunden lang nach Beanstandungen gesucht, aufgrund derer sie die „Sea-Watch 4“ dann festsetzten. Hauptvorwurf: Rettung von Menschenleben entspreche nicht der Registrierung des Schiffes. Die „Sea-Watch 4“ habe zu viele Rettungswesten an Bord, das Abwassersystem sei nicht für die Anzahl der Geretteten ausgelegt.“ Die fadenscheinigen Begründungen zeigen erneut, dass es sich nicht um die Überprüfung der Schiffssicherheit handelt, sondern um eine gezielte Verhinderung ziviler Seenotrettung im zentralen Mittelmeer, kritisierte Einsatzleiter Philipp Hahn.

Seit dem 10. Oktober hat die italienische Küstenwache auch das private deutsche Rettungsschiff „Alan Kurdi“ im Hafen Olbia/Sardinien festgesetzt. Bei technischen Kontrollen seien „Unregelmäßigkeiten“ gefunden worden, die die Sicherheit von Crew und Bootsmigranten an Bord gefährden könnten, erläuterte die italienische Küstenwache. Die Seenotretter sprechen von einer politisch motivierten Aktion und wollen klagen.

Das spanische Schiff der Organisation „open Arms“ kreuzt z. Zt. als einziger Seenotretter im Mittelmeer.

Schlussbemerkung: Zweierlei Maß – über „push backs“ und europäische (Geld-)Werte

Griechenland, Malta, Kroatien, Spanien, angeblich in Einzelfällen auch Italien: Push backs sind „in“ bei den Grenzkontrollen der EU. Die schlichte „grenzschützende“ Logik: Zurückgeschobene können weder Asyl beantragen, noch mit irgendwelchen Rechtsmitteln in der EU lästig werden und so möglicherweise gar Aufenthaltsrechte erhalten. Besser also, sie kommen gar nicht erst an.

Am 10. November hat der Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung eingeleitet zu einer Beschwerde von Amnesty International gegen die EU-Kommission. Argumentiert wird, die Kommission habe Berichte über anhaltende Missbräuche ignoriert und keinen unabhängigen Überwachungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die kroatischen Behörden die Grundrechte bei der Durchführung von EU-finanzierten Grenzoperationen gegen Migranten und Flüchtlinge respektieren. „Indem die Kommission weiterhin Grenzoperationen finanziert und grünes Licht für den Beitritt Kroatiens zum Schengen-Raum gibt, hat sie ihre Verantwortung für die Überwachung der Verwendung der EU-Hilfe aufgegeben und ein gefährliches Signal gesendet, dass offensichtliche Menschenrechtsverletzungen ohne weitere Fragen fortgesetzt werden können.“

In der oben bereits zitierten gemeinsamen Stellungnahme von ECRE und weiteren ca. 80 europäischen NGO's an die EU-Kommission vom November 2020 heißt es in verallgemeinernder Form weiter: Geben Sie an, wie die Mitgliedstaaten Vorwürfe untersuchen sollen, um Missbrauch zu beenden und den Zugang zur Justiz und Transparenz zu gewährleisten. Der Lackmustest für den Mechanismus ist, inwieweit er konkrete Maßnahmen auslöst, wenn ein Risiko für Rechtsverletzungen festgestellt wird oder entsprechende Vorwürfe erhoben werden. In dem Vorschlag muss das Follow-up-Verfahren festgelegt werden, damit die Behörden die in mehreren Mitgliedstaaten übliche Handlungsweise nicht ablehnen. Die Rechenschaftspflicht gegenüber potenziell betroffenen Personen sollte Garantien beinhalten, um Informationen über den Überwachungsmechanismus, Rechtsberatung und einen wirksamen Zugang zur Justiz bereitzustellen. Darüber hinaus sollte die Verpflichtung zur Erstellung regelmäßiger öffentlicher Berichte über Ergebnisse und Schlussfolgerungen aufgenommen werden, einschließlich der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Verantwortlichen für Verstöße gegen die Grundrechte zur Rechenschaft zu ziehen, und ob oder wie frühere Empfehlungen weiterverfolgt wurden.

Ein weiterer Vorschlag: politische und finanzielle Sanktionen einzubauen, wenn die Regierungen der Mitgliedstaaten nicht mit dem Kontrollmechanismus kooperieren, ihn nicht einrichten oder seine Ergebnisse ignorieren. Um einen robusten Mechanismus auf nationaler Ebene zu schaffen, müssen Konsequenzen für die Behinderung der Arbeit (z. B. das Versäumnis, Zugang zu Grenzgebieten, Dokumenten oder Orten zu gewähren, an denen sich Opfer von Zurückweisungen befinden) oder die Nichteinhaltung der Ergebnisse gezogen werden. Z. B. sollte es der EU-Kommission möglich sein, EU-Mittel zurückzuhalten, indem der Mechanismus mit der Überwachung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der EU-Grundrechtecharta verknüpft wird. Außerdem sollte die EU-Kommission die Ergebnisse des Mechanismus bei der Bewertung der Einhaltung des Asyl-Besitzstands durch einen Mitgliedstaat berücksichtigen. Es geht offenbar (leider!!) nur über drastische finanzielle Sanktionen.

Das „Spiel“ läuft bisher doch so: NGO's oder Journalisten veröffentlichen einen Missstand wie „push backs“, die betroffenen nationalen Regierungen oder Frontex bestreiten oder kündigen – bestenfalls – nicht näher beschriebene „Untersuchungen“ an. Das genügt der EU-Kommission ebenso wie den Außenministern, um weiterhin wegzusehen. Symptomatisch der deutsche Außenminister, der schon im März 2020, als griechische Grenzschützer mit scharfer Munition an der griechisch-türkischen Grenze Flüchtlinge beschossen „davon ausging“, das verlaufe „rechtsstaatlich“. Zu „push backs“ hat er dann geschwiegen, obwohl Deutschland seit Juli die Präsidentschaft in der EU innehatte. Ergebnisse

der angekündigten Untersuchungen werden nie bekannt oder publiziert. Die Teppiche, die offenbar jeder Mitgliedstaat dafür vorhält, Untersuchungsergebnisse – falls es welche geben sollte – darunter zu kehren, sind offenbar sehr groß.

Ganz anders bei den staatlichen „migrants welcome“-Programmen – doch, die gibt es. Die „Süddeutsche“ berichtete am 30. November: Malta, Zypern, Bulgarien und Portugal verkaufen Aufenthaltserlaubnisse an Drittstaatsangehörige gegen erhebliche Beträge. Für 2 Millionen Euro erhielten Ausländer in Zypern bisher die Staatsangehörigkeit („goldener Pass“). Ob die Antragsteller vorbestraft waren, spielte dabei keine Rolle. Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, wie die zyprische ermöglichen, allein auf Grund von Zahlungen oder Investitionen eine EU-Staatsangehörigkeit zu erwerben. Diese Regelungen unterscheiden sich von Aufenthaltsregelungen für Investoren („goldene Visa“), die Drittstaatsangehörigen ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltsgenehmigung für einen Mitgliedstaat zu erhalten. Die portugiesische Regierung verkaufte seit 2012 insgesamt 25.000 solcher „goldenen Visa“ an Drittstaatsangehörige und nahm damit mehr als 5,5 Milliarden Euro damit ein. Erforderlich ist nur, mindestens 500.000 € in eine Immobilie zu investieren, um eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung und nach sechs Jahren Anspruch auf die Staatsangehörigkeit zu erhalten. Die so „Begünstigten“ stammen überwiegend aus China, Brasilien und der Türkei. Portugal, das ab 1. Januar 2021 die EU-Präsidentschaft innehaben wird, beabsichtigt nicht, das Programm zu beenden.

Auch Spanien hat bereits mehr als derartiger 5.000 Visa verkauft, Griechenland unterhält ebenfalls ein umfangreiches entsprechendes Programm – so der Europa-Abgeordnete Sven Giegold. Die Kommission legte Anfang 2019 einen Bericht zum Thema vor. Die frühere EU-Kommission hatte die Programme stets geschont. Die jetzige Kommissionspräsidentin hat zumindest erklärt, Programme zur Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen gegen finanzielle Zuwendungen sowie Angebote für „goldene Pässe“ würfen „Bedenken in Sachen Sicherheit, Geldwäsche und Korruption“ auf. Leider führten die Mitgliedstaaten Kontrollen nicht stets in transparenter und rigoroser Weise durch. Die „europäischen Werte“ ständen aber nicht zum Verkauf, so von der Leyen in einem Schreiben vom 17. November. Die Kommission plane aber nicht, härter gegen jene EU-Staaten vorzugehen, die – wie Portugal – Angebote für „goldene Visa“ im Austausch für Investitionen vergeben teilte von der Leyen im selben Schreiben an den Europa-Abgeordneten Giegold mit.

Das EU-Parlament fordert seit 2014 das „goldene Pässe“ und „goldene Visa“ abgeschafft werden und wiederholte in einer Entschließung vom 10. Juli 2020 seine Forderungen an die Mitgliedstaaten, alle für Investoren geltenden Staatsbürgerschaftsregelungen (citizenship by investment – CBI) oder Aufenthaltsregelungen (residency by investment – RBI) so bald wie möglich auslaufen zu lassen.

Immerhin: Die Kommission hat am 20.10.2020 Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta eingeleitet, weil deren Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren und die Vergabe sogenannter „Goldener Pässe“ gegen EU-Recht verstoßen. Die Gewährung der Staatsangehörigkeit – und damit der Unionsbürgerschaft – gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition und ohne eine echte Verbindung zum betreffenden Mitgliedstaat sei nicht mit Art. 4 Abs. 3 EU-Vertrag – „Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit“ und Art. 20 Vertrag über die Arbeitsweise der EU („Unionsbürgerschaft“) vereinbar. Die zyprische und die maltesische Regierung haben zwei Monate Zeit, um auf die Schreiben zu antworten. Ein weiteres Schreiben richtete die Kommission an Bulgarien, um Bedenken hinsichtlich einer dort gehandhabten Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren zum Ausdruck zu bringen und um weitere Einzelheiten zu ersuchen. Die bulgarische Regierung hat einen Monat Zeit, um zu antworten, woraufhin die Kommission über die nächsten Schritte entscheiden wird. Dieses äußerst umständliche Procedere klingt nicht nach großem Nachdruck und Entschiedenheit.

Jaja, die europäischen Werte angesichts von „push backs“ und „goldenen Visa“: Ist es vielleicht ganz beruhigend für die Regierungen der Mitgliedstaaten, dass – auch und gerade nach der Diskussion um die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit – zwar alle Mitgliedstaaten sich weiterhin darauf berufen, aber keiner mehr erläutern mag, in welcher Situation diese Werte zu berücksichtigen seien und wie und von wem sie durchgesetzt werden könnten/sollten. Vertragsverletzungsverfahren wegen systematischer Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen durch Kroatien, Griechenland und Ungarn wurden bisher jedenfalls nicht eingeleitet.